

**08.10.21**

Vk - In - Wi

## **Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

---

### **Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät, über das Luftfahrtpersonal und über die Kosten der Luftfahrtverwaltung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1) legt die Anforderungen an die Sicherstellung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und deren Komponenten sowie die Verfahren dafür fest. Darüber hinaus umfassen die verschiedenen Anhänge dieser Verordnung detaillierte Bestimmungen für, Anforderungen an und Verfahren für:

- die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, einschließlich Vorschriften über die von den EU-Mitgliedstaaten benannten zuständigen Aufsichtsorganisationen;
- die Erteilung von Genehmigungen für Betriebe, die für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und deren Komponenten (einschließlich deren Instandhaltung) zuständig sind;
- die Qualifikationen und Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal;
- die Erteilung von Genehmigungen für Ausbildungsbetriebe, u. a. für die Grundlagenausbildung, die typenspezifische Ausbildung, Prüfungen und die Ausstellung von Ausbildungszeugnissen.

Für bestehende Organisationen und Personen, die die genannten Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ausführen, sind umfangreiche Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in Kraft getreten. Diese Änderungen ergeben sich aus:

- der Verordnung (EU) 2018/1142 (ABl. L 207 vom 16.8.2018, S. 2),
- der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 (ABl. L 228 vom 4.9.2019, S. 1),
- der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384 (ABl. L 228 vom 4.9.2019, S. 106),
- der Durchführungsverordnung (EU) 2020/270 (ABl. L 56 vom 27.2.2020, S. 20),
- der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 14) und
- der Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 (ABl. L 145 vom 28.4.2021, S. 20).

Die wichtigsten inhaltlichen Schwerpunkte sind im Folgenden skizziert:

- Mit Anhang Vc (Teil-CAMO) wurden für Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (sog. CAMOs) neue Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) eingeführt. Darüber hinaus wurden Übergangsregelungen geschaffen, um die bisher im Teil-M festgelegten Anforderungen an die Organisationen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit in den neuen Anhang Vc (Teil-CAMO) und/oder nach Anhang Vd (Teil-CAO) zu überführen.
- Für die in der Allgemeinen Luftfahrt eingesetzten technisch nicht komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeuge wurden nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit flexiblere Anforderungen und vereinfachte Vorgaben eingeführt:
  - o Mit Anhang Vd (Teil-CAO) wurde eine neue, vereinfachte Organisationsform, die sog. „kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation“ (CAO), für die Wartung, Aufrechterhaltung und Überprüfung der Lufttüchtigkeit eingeführt.
  - o Gemäß Anhang Vb (Teil-ML) können nunmehr auch natürliche Personen auf der Grundlage einer gültigen Lizenz nach Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 eine Erlaubnis als „unabhängiges Lufttüchtigkeitsprüfpersonal“ für die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit erhalten.
  - o Auch wurde für die Instandhaltung dieser Luftfahrzeuge ein vereinfachtes System geschaffen, das unter anderem die neuen (technischen) Lizenzkategorien „L“ und „B2L“ für das freigabeberechtigte Personal vorsieht.

Die nationalen Regelungen in der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) und in der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sollen an die oben aufgeführten Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 angepasst werden, um die uneingeschränkte Anwendbarkeit des unmittelbar geltenden EU-Rechts zu gewährleisten und die einheitliche Anwendung der gemeinsamen technischen Vorschriften auch weiterhin sicherzustellen. Kosten für die Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung sollen in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) entsprechend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden in dem Referentenentwurf solche redaktionellen Anpassungen berücksichtigt, die der Rechtsklarheit für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 dienen.

## **B. Lösung**

Mit dem Regelungsvorschlag werden die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durch die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1142, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/270, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 in Deutschland zur Anwendung gebracht.

Dort, wo die EU-Verordnung die Möglichkeit nationaler Regelungen vorsieht, werden die bisherigen Verfahren in der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) und in der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) beibehalten und angepasst. Für die neu eingeführten Genehmigungsformen werden Kostentatbestände in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) entsprechend ergänzt.

## C. Alternativen

Es gibt keine wirksameren Alternativen.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen sind keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben zu erwarten.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen richten sich ausschließlich an die Wirtschaft bzw. Verwaltung. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 321 Tsd. Euro. Darunter sind 321 Tsd. Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht zuzuordnen.

<b>Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):</b>	<b>-</b>
<b>davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):</b>	<b>-</b>
<b>Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):</b>	<b>321</b>
<b>davon Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):</b>	<b>321</b>

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 52 Tsd. Euro. Davon entfallen 52 Tsd. Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund; den Ländern (inkl. Kommunen) entsteht kein Erfüllungsaufwand.

<b>Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):</b>	<b>-</b>
<b>davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):</b>	<b>-</b>
<b>davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):</b>	<b>-</b>
<b>Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):</b>	<b>52</b>
<b>davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):</b>	<b>52</b>

**F. Weitere Kosten**

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**08.10.21**

Vk - In - Wi

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

---

**Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die  
Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät, über das  
Luftfahrtpersonal und über die Kosten der Luftfahrtverwaltung**

Bundeskanzleramt  
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 7. Oktober 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät, über das Luftfahrtpersonal und über die Kosten der Luftfahrtverwaltung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Hendrik Hoppenstedt



# **Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät, über das Luftfahrtpersonal und über die Kosten der Luftfahrtverwaltung**

1)

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 8 und 9a und des § 32 Absatz 4 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 32 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 32 Absatz 4 Nummer 1 durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,

- des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 durch Artikel 2 Absatz 175 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 32 Absatz 1 Satz 4 durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät**

Die Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 293), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Prüfung von Luftfahrtgerät auf seine Lufttüchtigkeit im Rahmen der Entwicklung, der Herstellung und der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, soweit die folgenden Verordnungen nicht anwendbar sind oder keine Regelungen enthalten:“.

---

<sup>1)</sup> Die Artikel 1, 2, 3 und 5 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 vom 26.03.2021 (ABl. L 145 vom 28.4.2021, S. 20) geändert worden ist.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1) vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, L 296 vom 22.11.2018, S. 41)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 962/2010 (ABl. L 281 vom 27.10.2010, S. 78) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstung und die Erteilung von Genehmigungen für Organisation und Personen, die diese Tätigkeit ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 (ABl. L 145 vom 28.4.2021, S. 20) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Konstruktionsdaten (Stückprüfung)“ durch die Wörter „Konstruktionsdaten oder durch eine Stückprüfung“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. im Rahmen der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit:
- a) durch die Wahrnehmung der Halterverantwortung einschließlich der fristgerechten Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit,
- b) durch die ordnungsgemäße Durchführung und Prüfung der Instandhaltung und
- c) durch eine Prüfung der Lufttüchtigkeit oder durch eine Nachprüfung.“
- c) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. im Rahmen der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit in Form einer Bescheinigung der ordnungsgemäßen Instandhaltung (Freigabebescheinigung), einer Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit oder eines Nachprüfscheins.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:



- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Schleppgerät“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Nummer 7 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „mit einer höchstzulässigen Leermasse bis 120 Kilogramm“ durch die Wörter „nach § 1 Absatz 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Europäische Agentur für Flugsicherheit“ durch die Wörter „Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständigen Stellen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 können für die Aufgaben der Sicherstellung, der Prüfung und der Bescheinigung der Lufttüchtigkeit

1. Entwicklungsbetrieben, Herstellungsbetrieben und Instandhaltungsbetrieben, Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisationen eine Genehmigung erteilen und

2. unabhängigem Lufttüchtigkeitsprüfpersonal eine Erlaubnis erteilen.

Die Organisation, der die Genehmigung nach Satz 1 erteilt worden ist, oder die Person, der die Erlaubnis nach Satz 1 erteilt worden ist, hat die ihr übertragenen Aufgaben der Sicherstellung, Prüfung und Bescheinigung der Lufttüchtigkeit gemäß dem in der Genehmigung oder Erlaubnis festgelegten Umfang durchzuführen.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Nummer 1“, werden die Wörter „Europäische Agentur für Flugsicherheit“ durch die Wörter „Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit“ und wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 216/2008“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2018/1139“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

Anerkennung der Nachweise anderer Stellen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrtgerät mit deutscher Verkehrszulassung im Ausland nach ausländischen Prüfvorschriften durchgeführt worden, die ein gleiches Maß an Lufttüchtigkeit sicherstellen wie die Vorschriften dieser Verordnung, so kann der ausländische Nachweis der Lufttüchtigkeit oder der ordnungsgemäßen Instandhaltung auf Antrag im Einzelfall oder allgemein von der nach § 2 Absatz 1 zuständigen Stelle als eine Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit, als eine Freigabebe-

scheinigung oder als eine Bescheinigung über die Nachprüfung anerkannt werden.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Instandhaltung“ durch die Wörter „Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Instandhaltung“ durch die Wörter „den Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“ und wird das Wort „Instandhaltungsnachweise“ durch die Wörter „betreffenden ausländischen Nachweise“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

### „§ 7

#### Genehmigung von Kleinbetrieben

Die nach § 2 Absatz 1 zuständige Stelle kann Kleinbetrieben, die nur teilweise die Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfungen nach § 1 Absatz 2 erfüllen, zur Vermeidung unbilliger Härten eine Genehmigung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 erteilen, wenn der Kleinbetrieb nachweist, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen des Luftfahrtgeräts sichergestellt ist.“

5. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „und den für die Instandhaltung des Luftfahrtgeräts genehmigten Betrieben“ durch die Wörter „des Luftfahrtgeräts und den Organisationen, denen nach § 2 Absatz 2 eine Genehmigung erteilt worden ist, und den Personen, denen nach § 2 Absatz 2 eine Erlaubnis erteilt worden ist,“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 9 bis 11 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durchgeführt. Der Halter des Luftfahrtgeräts ist für die rechtzeitige und vollständige Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen nach Anhang I, M.A.201(a) oder Anhang Vb, ML.A.201(a) verantwortlich.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „genehmigtes“ gestrichen und die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2042/2003“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1321/2014“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Artikel 3 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 216/2008“ gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Luftsportgerät“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Nummer 7 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein- oder zweisitzigem Luftsportgerät mit einer höchstzulässigen Leermasse bis zu 120 Kilogramm einschließlich Gurtzeug und Rettungsgerät “ durch die Wörter „Luftsportgerät nach § 1 Absatz 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 31 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 104 bis 111a wie folgt gefasst:
- „§ 104 Erteilung und Umfang der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät
  - § 105 Musterberechtigung für Prüfer von Luftfahrtgerät
  - § 106 Fachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis
  - § 107 Ersetzbarkeit der Berufsbildung
  - § 108 Anrechenbarkeit praktischer Erfahrung, Ersetzbarkeit der beruflichen Tätigkeit
  - § 109 Prüfung
  - § 110 Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis
  - § 111 (weggefallen)
  - § 111a Fachliche Voraussetzungen, Prüfungen, Erteilung und Umfang der Erlaubnis für freigabeberechtigtes Personal“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie für freigabeberechtigtes Personal nach § 1 Nummer 8“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
    - dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
      - „5. die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal nach § 1 Nummer 8.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Technisches Personal der Instandhaltungsbetriebe und der kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisationen sowie unabhängiges freigabeberechtigtes Personal bedarf für das Rollen eines Luftfahrzeugs, das sich mit eigener Kraft fortbewegt, keiner Erlaubnis, wenn es das Luftfahrzeug insoweit beherrscht und von dem Luftfahrzeughalter oder von der Organisation, die die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit führt und unter deren Verantwortung das Luftfahrzeug gerollt wird, schriftlich oder elektronisch mit dem Rollen beauftragt wird.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die der für den Erwerb der Prüferlaubnis Klasse 4 erforderlichen Qualifikation gemäß § 104 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „die den für den Erwerb der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 4 erforderlichen fachlichen Voraussetzungen gemäß § 106“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät“ durch die Wörter „einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 104“ durch die Angabe „§ 106 oder § 111a“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 109“ durch die Angabe „§ 110“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Nummer 7 darf die Rechte aus der Erlaubnis unter Beachtung der Anforderungen nach § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang I (Teil-M), M.A.401 bis M.A.403 oder Anhang Vb (Teil-ML), ML.A.401 bis ML.A.403 nur dann ausüben, wenn
1. ihm die für die Ausübung der Prüfertätigkeit an dem betreffenden Luftfahrtgerät erforderliche Musterberechtigung nach § 105 erteilt wurde,
  2. er im vorhergehenden Zweijahreszeitraum entweder sechs Monate Erfahrung in der Instandhaltung gemäß den erteilten Rechten nach § 104 erworben hat oder er die Voraussetzungen für die Erteilung der entsprechenden Rechte nach § 106 erfüllt,
  3. er die Sprache, in der die für die Ausstellung von Freigabebescheinigungen erforderlichen technischen Dokumentationen und Dokumentationen der Instandhaltungsverfahren abgefasst sind, in ausreichendem Maß, also in Wort und Schrift aktiv und passiv, beherrscht.
- (3) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Nummer 8 darf die Rechte aus der Erlaubnis nur dann ausüben, wenn die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang III (Teil-66), 66.A.20 b) erfüllt sind.“
6. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erlaubnisse nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 werden gemäß Anhang VI ARA.FCL.250 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und Erlaubnisse nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 werden gemäß Anhang III 66.B.500 der Verordnung (EG) Nr. 1321/2014 von der nach § 5 zuständigen Stelle beschränkt, ausgesetzt oder widerrufen.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 104 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Widerruf und das Ruhen der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 obliegen der nach § 5 zuständigen Stelle.“

7. § 16 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nach § 5 zuständige Stelle legt die Voraussetzungen für die Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal nach § 1 Nummer 7 fest und veröffentlicht sie. § 106 ist entsprechend anzuwenden.“

8. § 23 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung von fliegendem Personal nach § 1 Nummer 1 bis 6 und 9 darf nur durch die folgenden Ausbildungsbetriebe durchgeführt werden:

1. die Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal nach § 1 Nummer 1 durch

a) Ausbildungsbetriebe, die dafür ein Zeugnis nach Anhang VI ARA.GEN.310 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 besitzen (zugelassene Ausbildungsorganisationen), oder

b) Ausbildungseinrichtungen nach Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (erklärte Ausbildungsorganisationen) nach Abgabe einer Erklärung der Ausbildungsorganisation gemäß Anhang VIII DTO.GEN.115 gegenüber der nach § 26a zuständigen Behörde; soll in der erklärten Ausbildungsorganisation eine Ausbildung von Prüfern von Personal nach § 1 Nummer 1 erfolgen, so bedarf das Ausbildungsprogramm gemäß Anhang VIII DTO.GEN.230 Buchstabe c der Genehmigung durch die nach § 26a zuständige Behörde,

2. die Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal nach § 1 Nummer 2 bis 6 durch Ausbildungsbetriebe, die dafür eine Zulassung besitzen (genehmigte Ausbildungseinrichtungen),

3. die Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal nach § 1 Nummer 9 durch zugelassene Ausbildungsorganisationen.

(2) Die Ausbildung von technischem Personal nach § 1 Nummer 7 und 8 darf nur durch die folgenden Ausbildungsbetriebe durchgeführt werden:

1. die Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal nach § 1 Nummer 7 durch Ausbildungsbetriebe, die dafür eine Genehmigung besitzen (Ausbildungsbetrieb für die Ausbildung nach § 106),

2. die Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal nach § 1 Nummer 8 durch Ausbildungsbetriebe, die eine Genehmigung als Ausbildungsbetrieb nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 besitzen.“

9. Die §§ 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

„§ 24

Voraussetzungen für den Erwerb der Ausbildungserlaubnis

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis zur Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal richten sich für

1. zugelassene Ausbildungsorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011,
2. genehmigte Ausbildungseinrichtungen nach dieser Verordnung,
3. Ausbildungsbetriebe für die Ausbildung nach § 106 nach dieser Verordnung,
4. Ausbildungsbetriebe für freigabeberechtigtes Personal nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.

§ 25

Form der Ausbildungserlaubnis

Die Ausbildungserlaubnis wird

1. für zugelassene Ausbildungsorganisationen in Form eines Zeugnisses nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 erteilt,
  2. für genehmigte Ausbildungseinrichtungen in Form einer Zulassung erteilt,
  3. für Betriebe für die Ausbildung von technischem Personal nach § 23 Absatz 2 in Form einer Genehmigung erteilt.“
10. In § 26 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 104 Absatz 3 Nummer 4“ durch die Wörter „nach § 106 Absatz 2“ ersetzt.
11. In § 27 Satz 2 werden die Wörter „nach § 104 Absatz 6“ durch die Wörter „nach § 106 Absatz 3“ ersetzt.
12. Die §§ 104 bis 110 werden wie folgt gefasst:

„§ 104

Erteilung und Umfang der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät

- (1) Prüfer von Luftfahrtgerät bedürfen einer Prüferlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät der Klasse 4 oder 5 erteilt. Die Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät berechtigt:
  1. in der Klasse 4 zur Freigabe nach Instandhaltung von Flugmotoren, Bordhilfsmotoren (APU), Luftschrauben und Flugsicherungs-ausrüstung,
  2. in der Klasse 5 zur Stück- und Nachprüfung von Ultraleichtflugzeugen, Ultraleichten Tragschrauben oder von Ultraleichtschrauben.

(3) Die Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrzeug der Klasse 4 wird für bestimmte Gerätearten und Muster erteilt. Die Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrzeug der Klasse 5 für Ultraleichtflugzeuge, Ultraleichte Tragschrauber oder Ultraleicht-Hubschrauber wird erteilt für die Fachrichtungen

1. Flugwerk mit Triebwerk,
2. elektronische Ausrüstung und
3. Rettungsgeräte.

(4) Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit als Prüfer nach Maßgabe der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrzeug.

(5) Das Luftfahrt-Bundesamt legt die Form der Erlaubnis der Klasse 4 fest und veröffentlicht sie in den Nachrichten für Luftfahrer. Die Form der Erlaubnis der Klasse 5 richtet sich nach Muster 9a der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

(6) Gültige Erlaubnisse für Prüfer von Luftfahrzeug der bisherigen Klasse 1 für die Freigabe nach Instandhaltung von Luftschiffen und der bisherigen Klasse 3 für die Freigabe nach Instandhaltung von Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 750 Kilogramm, Motorseglern, Segelflugzeugen und Ballonen werden von der zuständigen Stelle auf Antrag in Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal umgewandelt. Mustereintragungen für nationale Muster erfolgen nach § 111a Absatz 1 als Erweiterung des Berechtigungsumfanges in einem nationalen Lizenzanhang.

## § 105

### Musterberechtigung für Prüfer von Luftfahrzeug

(1) Prüfer von Luftfahrzeug der Klasse 4 bedürfen für die Ausübung der Prüftätigkeit an Luftfahrzeug einer Musterberechtigung. Für Prüfer von Luftfahrzeug der Klasse 5 ist eine Musterberechtigung nicht vorgesehen.

(2) Die Musterberechtigung wird durch Eintragung in den Ausweis für Prüfer von Luftfahrzeug erteilt. Die Musterberechtigung kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Für die Erteilung der Musterberechtigung gilt die fachliche Voraussetzung nach § 106 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d.

(4) Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Musterberechtigung von einer theoretischen und praktischen Prüfung oder von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen.

(5) Liegen technische Unterlagen für den Betrieb und die Instandhaltung des Musters nicht in deutscher Sprache vor, so hat der Bewerber bei der Prüfung oder Überprüfung nach Absatz 4 nachzuweisen, dass er diese technischen Unterlagen lesen und verstehen kann.

(6) In besonderen Fällen, insbesondere bei Neuentwicklungen oder historischen Mustern, können Musterberechtigungen ohne die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 erteilt werden, wenn hierdurch die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

(7) Die Erlaubnisbehörde kann für die Erlaubnis der Klasse 4 eine Sammeleintragung für eine größere Anzahl von Einzelmustern, die ähnlich in Aufbau, Leistung und Funktion sind, erteilen.

## § 106

### Fachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät der Klasse 4 sind:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem für die Prüftätigkeit förderlichen Fachgebiet,
2. Erfahrungen in der Instandhaltung von Luftfahrtgerät durch eine berufliche Tätigkeit von drei Jahren bei der Instandhaltung oder Prüfung der Art von Luftfahrtgerät, für das die Erlaubnis erteilt werden soll; dabei müssen mindestens sechs Monate Erfahrung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis gewonnen worden sein,
3. ein Nachweis über das geforderte Grundwissen; Umfang und Inhalt des geforderten Grundwissens werden vom Luftfahrt-Bundesamt festgelegt und in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht, und
4. eine praktische Ausbildung in einem repräsentativen Querschnitt der Prüf- und Arbeitsverfahren, die der Prüfer bei der Instandhaltung von Luftfahrtgerät anzuwenden oder zu beurteilen hat.

(2) Die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät der Klasse 5 sind:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung, in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem für die Prüftätigkeit förderlichen Fachgebiet,
2. eine beruflich ausgeübte praktische Tätigkeit von zwei Jahren im Bereich der Instandhaltung von Ultraleichtflugzeugen oder Ultraleichtubschraubern, davon sechs Monate innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis in einem Instandhaltungsbetrieb,
3. eine theoretische Ausbildung, die sich erstreckt auf
  - a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Prüfwesen betreffen,
  - b) Luftfahrttechnik betreffend die Funktion und den Aufbau der Art von Luftfahrtgerät, für das die Erlaubnis erteilt werden soll, und
4. eine praktische Ausbildung, die sich auf Prüf- und Arbeitsverfahren erstreckt, die der Prüfer bei der Instandhaltung von Luftfahrtgerät anzuwenden oder zu beurteilen hat.

(3) Betriebe, die eine Ausbildung zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 oder 4 oder nach Absatz 2 Nummer 3 oder 4 durchführen, bedürfen der Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Stelle.



§ 107

Ersetzbarkeit der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung nach § 106 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 kann ersetzt werden

1. bei der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät der Klasse 4 durch
  - a) den Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule,
  - b) den Abschluss einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung oder
  - c) mindestens zwei zusätzliche Jahre relevante Erfahrung in der Instandhaltung oder Prüfung von Luftfahrtgerät zusätzlich zu der nach § 106 Absatz 1 Nummer 2 geforderten Erfahrung.
2. bei der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät der Klasse 5 durch
  - a) den Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder
  - b) den Abschluss einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung.

§ 108

Anrechenbarkeit praktischer Erfahrung, Ersetzbarkeit der beruflichen Tätigkeit

(1) Die zuständige Stelle kann auf die Erfahrung in der Instandhaltung von Luftfahrtgerät nach § 106 Absatz 1 Nummer 2 oder auf die beruflich ausgeübte Tätigkeit nach § 106 Absatz 2 Nummer 2 eine gleichwertige, den Anforderungen förderliche Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr anrechnen.

(2) Bei Bewerbern um die Erlaubnis der Klasse 5 kann von dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach § 106 Absatz 2 Nummer 2 abgesehen werden, wenn eine gleichwertige Tätigkeit nichtberufsmäßig bei einem anerkannten Instandhaltungsbetrieb oder bei einem Herstellerbetrieb für Luftsportgerät ausgeübt wurde.

§ 109

Prüfung

Der Bewerber hat in einer Prüfung nachzuweisen, dass er nach seinem fachlichen Wissen und seinem praktischen Können die Anforderungen erfüllt, die an einen Prüfer von Luftfahrtgerät zu stellen sind.

§ 110

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt.

(2) Eine noch gültige Erlaubnis kann um fünf Jahre verlängert werden, wenn der Bewerber eine mindestens halbjährige hauptberufliche Tätigkeit oder eine gleichwertige nebenberufliche Tätigkeit im Umfang der Erlaubnis als Prüfer nach § 104 Absatz 4 innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit nachweist. Der Nachweis ist durch ein Prüfbuch oder andere regelmäßig geführte Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Umfang einer Erlaubnis, deren Rechte innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit nicht ausreichend ausgeübt wurden, kann beschränkt werden. Die Verlängerung einer Erlaubnis, deren Rechte innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit nicht ausreichend ausgeübt wurden, kann von einer Überprüfung des Bewerbers durch einen von der zuständigen Stelle anerkannten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

(4) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten zwölf Monate vor Stellung des Antrags auf Erneuerung der Erlaubnis in der Instandhaltung an der Art von Luftfahrzeugen, an denen die Prüftätigkeit erfolgen soll, sechs Monate tätig war. Die Erneuerung kann von einer Überprüfung des Bewerbers durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

(5) Bei einer Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurde, kann die Erlaubnisbehörde den Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß § 105 Absatz 5 verlangen.

(6) Gültigkeitsdauer und Verlängerung des nationalen Anhangs von Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal richten sich nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.“

13. § 111 wird aufgehoben.

14. § 111a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 111a

Fachliche Voraussetzungen, Prüfungen, Erteilung und Umfang der Erlaubnis für freigabeberechtigtes Personal“.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 110“ durch die Angabe „§ 105“ ersetzt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Luftfahrt-Bundesamt stellt auf Antrag eine Erweiterung der Genehmigung um die Ausbildung von freigabeberechtigtem Personal mit Berechtigungen für Luftfahrzeuge nach § 1 Absatz 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung aus, sofern die Voraussetzungen nach § 24 Nummer 3 dieser Verordnung erfüllt sind.“

d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gruppenberechtigungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 sind dabei nur für Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 5 700 Kilogramm, ausgenommen mehrmotorige Hubschrauber, anzuwenden.“

15. § 134 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 110 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 105 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
16. In Muster 9a (Ausweis für Prüfer von Luftsportgerät) der Anlage 1 Luftfahrerscheine (Muster 1 bis 11) wird die Angabe „§ 106“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.

### Artikel 3

## Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung, Genehmigung, Zustimmung, Anerkennung oder Registrierung oder ein Zeugnis erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, so wird eine Gebühr in der Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehnteln der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist. Für die Beschränkung, die Einschränkung, die Anordnung des Ruhens auf Zeit oder die Aussetzung der jeweils in Satz 1 genannten Rechtsakte werden zwei Drittel der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste.“

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Abschnitt I wie folgt gefasst:

„I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen im Rahmen der Entwicklung, Herstellung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit einschließlich Instandhaltung von Luftfahrtgerät“.

- b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen im Rahmen der Entwicklung, Herstellung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit einschließlich Instandhaltung von Luftfahrtgerät“.

- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Gebührentatbestand		Gebühr
„1. Entwicklung		
a)	Genehmigung eines Entwicklungsbetriebs (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV)	600 bis 14 000 EUR
b)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung“.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bbb) Die Buchstaben c bis f werden die Buchstaben b bis e.

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

Gebührentatbestand		Gebühr
„3. Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit		
a)	Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebs (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in der jeweils geltenden Fassung)	500 bis 14 000 EUR
b)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
c)	Genehmigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Abschnitt A Unterabschnitt G oder Anhang Vc Abschnitt A)	500 bis 14 000 EUR
d)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe c	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
e)	Genehmigung einer kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vd (Teil-CAO))	500 bis 14 000 EUR
f)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe e	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
g)	Anerkennung der Nachweise anderer Stellen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (§ 6 LuftGerPV)	80 bis 450 EUR
h)	Verlängerung der Zeitabstände für Instandhaltungsmaßnahmen (§ 12 Absatz 4 LuftGerPV)	90 bis 300 EUR
i)	Genehmigung eines Herstellungsbetriebs für Luftsportgerät für die Instandhaltung oder Erweiterung der Genehmigung (§ 2 Absatz 2 und 3 LuftGerPV)	300 EUR
j)	Genehmigung oder Änderung eines Instandhaltungsprogramms (§ 12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Absatz M.A.302)	100 bis 2 000 EUR“.

ee) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

Gebührentatbestand		Gebühr
„4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Entwicklung, Herstellung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrtgerät		
a)	Erteilung einer Ausnahme für die Herstellung im Amateurbau (§ 9 Absatz 4 LuftGerPV)	220 EUR
b)	Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Instandhaltungsmaßnahmen (§ 12 Absatz 4 LuftGerPV)	60 bis 600 EUR
c)	Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde eines Betriebs nach den Nummern 1, 2 und 3	90 EUR
d)	Gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit ausländischer Genehmigung eines Betriebs nach Nummer 1, 2 oder 3 oder den zugehörigen Zeugnissen und Bescheinigungen je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrzeiten zu auswärtigen Dienststätten	65 bis 110 EUR
e)	Anerkennung des verantwortlichen Personals im Entwicklungsbetrieb, Herstellungsbetrieb, Instandhaltungsbetrieb, in der kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation oder in der Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	100 bis 1 800 EUR

	(§ 12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I, Abschnitt A Absatz 21.A.145 Buchstabe c Nummer 1 und Absatz 21.A.145 Buchstabe c Nummer 2, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Abschnitt A Absatz M.A.706 und 707, Anhang II Abschnitt A Absatz 145.A.30 sowie Abschnitt B Absatz 145.B.20 Nummer 1 und 4, Anhang I Abschnitt A Absatz M.A.606(a) und Absatz M.A.606(b) sowie Abschnitt B Absatz M.B.602(a) und M.B.606, Anhang Vd Abschnitt A Absatz CAO.A.035(a) und Absatz CAO.A.035(b) sowie Abschnitt B Absatz CAO.B.65, Anhang Vc Abschnitt A Absatz CAMO.A.305 und Absatz CAMO.A.310 sowie Abschnitt B Absatz CAMO.B.330)	
f)	Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (§ 12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I (Teil-M) Absatz M.A.901, Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.901)	100 bis 1 000 EUR
g)	Durchführung der Prüfung der Lufttüchtigkeit (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.901)	500 bis 2 000 EUR
h)	Prüfungen und Überprüfungen für die Erteilung der Erlaubnis als Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das im eigenen Namen handelt (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.904(c))	100 bis 700 EUR
i)	Prüfungen und Überprüfungen zur Verlängerung der Gültigkeit der Erlaubnis als Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das im eigenen Namen handelt (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.904(d))	100 bis 400 EUR“.

c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

Gebührentatbestand	Gebühr	
„23. Überprüfungen zur Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 104 bis 110 LuftPersV)		
a)	für die Klasse 4 (§§ 104, 106 LuftPersV)	240 EUR
b)	für die Klasse 5 (§§ 104, 106 LuftPersV)	270 EUR
c)	bei Änderung der Erlaubnis für die Klasse 4 (§ 104 Absatz 2 und 3 LuftPersV)	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr
d)	für Musterberechtigungen in der Klasse 4 (§ 105 LuftPersV)	130 bis 600 EUR
e)	Prüfung eines Antrags auf Anrechnung von Qualifikationen, auf Anrechnung oder Ersetzbarkeit der Berufsausbildung oder auf Anrechnung beruflicher Tätigkeiten (§§ 106 bis 108, §129 LuftPersV)	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach Buchstabe a oder b vorgesehenen Gebühr
f)	Abnahme einer theoretischen Prüfung (§ 106, Absatz 4 Nummer 1 oder 2, § 109 LuftPersV)	50 bis 300 EUR
g)	Abnahme einer praktischen Prüfung (§ 106, Absatz 5 Nummer 1 oder 2, § 109 LuftPersV)	50 bis 300 EUR
h)	Verlängerung oder Erneuerung eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät (§ 110 LuftPersV)	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach Buchstabe a oder b vorgesehenen Gebühr“.

bb) In Nummer 28 werden im Gebührentatbestand die Wörter „sowie § 128a Absatz 3 und 4“ gestrichen.

cc) Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

Gebührentatbestand		Gebühr
„32. Überprüfungen zur Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Lizenz und eingetragener Berechtigungen für freigabeberechtigtes Personal (§ 111a LuftPersV; Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)		
a)	Kategorie A	150 EUR
b)	Kategorie B1	240 EUR
c)	Kategorie B2	240 EUR
d)	Kategorie B3	240 EUR
e)	Kategorie C	270 EUR
f)	Kategorie L	150 bis 240 EUR
g)	alle anderen Kategorien	150 EUR
h)	Änderung des Berechtigungsumfanges innerhalb einer Kategorie (nach den Buchstaben a bis g)	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a bis g vorgesehenen Gebühr
i)	Luftfahrzeugmusterberechtigung – Einzelmuster	130 bis 600 EUR
j)	Luftfahrzeugmusterberechtigung – Gruppenberechtigung	500 bis 2 000 EUR
k)	Prüfung eines Antrags auf Anrechnung von Qualifikationen, Prüfung eines Umwandlungsberichtes (Unterabschnitte D und E von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a bis g vorgesehenen Gebühr
l)	Abnahme einer theoretischen Prüfung (Unterabschnitt C von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	50 bis 300 EUR
m)	Abnahme einer praktischen Prüfung (Unterabschnitt C von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	50 bis 300 EUR
n)	Verlängerung oder Erneuerung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal (Anhang III (Teil-66), Nr. 66.A.40 und 66.B.120 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a bis g vorgesehenen Gebühr“.

d) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden im Gebührentatbestand nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1178/2011“ das Semikolon und die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1321/2014“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1178/2011“ das Semikolon und die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1321/2014; §§ 108, 110 LuftPersV“ gestrichen.

cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

Gebührentatbestand		Gebühr
„11.	Ausstellung eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät oder einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal in Verbindung mit Ersterteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis (§§ 8, 104, 105, 110 und 111a LuftPersV; Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	40 bis 110 EUR“.

e) Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

Gebührentatbestand		Gebühr
„28. Genehmigung, Änderung der Genehmigung oder Überwachung von Ausbildungsbetrieben und		

von Lehrgängen für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 23 bis 32 LuftPersV) und für freigabeberechtigtes Personal (Artikel 6 sowie Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)		
a)	Genehmigung oder Änderung der Genehmigung von Ausbildungsbetrieben und von Lehrgängen für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 23 bis 32 LuftPersV) und für freigabeberechtigtes Personal (Artikel 6 sowie Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	200 bis 2 200 EUR
b)	Anerkennung von Leitungspersonal von Ausbildungsbetrieben für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 27 und 28 LuftPersV) und für freigabeberechtigtes Personal (Artikel 6 und Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	200 EUR
c)	Anerkennung einer Einzelmaßnahme zur Ausbildung von Prüfern von Luftfahrtgerät (§ 23 LuftPersV) und von freigabeberechtigtem Personal (Artikel 5 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	200 bis 1 400 EUR
d)	Anerkennung oder Änderung von aa) Verfahren oder bb) Einzelmaßnahmen zur Ausbildung am Arbeitsplatz (On-the-Job-Training) für freigabeberechtigtes Personal (Artikel 5, Anhang III sowie Anlage III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	100 bis 1 000 EUR
e)	Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen aa) für die Verlängerung der Genehmigung von Ausbildungsbetrieben, Lehrgängen und Verfahren zur Ausbildung am Arbeitsplatz nach Buchstabe a oder d und bb) bei der Durchführung direkt genehmigter Lehrgänge nach Buchstabe c und Einzelmaßnahmen zur Ausbildung am Arbeitsplatz nach Buchstabe d	5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a, c oder d vorgesehenen Gebühr“.

bb) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:

Gebührentatbestand		Gebühr
„31a.	Überprüfung der Aufzeichnungen zur Anerkennung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal einer anderen zuständigen Behörde, Bereitstellung der Aufzeichnungen und Lizenzwiderruf wegen Wechsel zu einer anderen zuständigen Behörde (66.1. von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	50 bis 180 EUR“.

cc) Folgende Nummer 36 wird angefügt:

Gebührentatbestand		Gebühr
„36.	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung alternativer Nachweisverfahren (Anhang Vc und Vd der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	100 bis 10 000 EUR“.

## Artikel 4

### Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Dem § 1 Absatz 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), die zuletzt durch Artikel 132 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt ohne Gewichtsbeschränkung auch für das zugehörige Schleppgerät.“

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisation und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1) werden technische Anforderungen und Verfahren für Luftfahrzeuge und Komponenten zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen, einschließlich Komponenten für den Einbau darin, festgelegt, die

- in einem EU-Mitgliedstaat eingetragen sind, es sei denn, die Sicherheitsaufsicht hierfür wurde einem Nicht-EU-Staat übertragen und sie werden nicht von einem EU-Betreiber eingesetzt, oder
- in einem Nicht-EU-Staat eingetragen sind und von einem EU-Betreiber eingesetzt werden, wenn die Sicherheitsaufsicht hierfür einem EU-Mitgliedstaat übertragen wurde, oder
- in einem Nicht-EU-Staat eingetragen sind, für die die Sicherheitsaufsicht nicht einem EU-Mitgliedsstaat übertragen wurde und die auf „Dry-Lease“-Basis von einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 zugelassenen Luftfahrtunternehmen angemietet werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wurde geändert durch,

- Verordnung (EU) 2018/1142 der Kommission vom 14. August 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in Bezug auf die Einführung bestimmter Kategorien von Lizenzen für die Luftfahrzeuginstandhaltung, die Änderung des Verfahrens für die Abnahme von Komponenten externer Lieferanten und die Änderung der Rechte von Ausbildungsbetrieben für Instandhaltungspersonal (ABl. L 207 vom 16.8.2018, S. 2),
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 der Kommission vom 8 Juli 2019 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 im Hinblick auf die Sicherheitsmanagementsysteme in Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und im Hinblick auf Erleichterungen für Luftfahrzeuge der allgemeinen Luftfahrt in Bezug auf die Instandhaltung und die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (ABl. L 228 vom 4.9.2019, S. 1),
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384 der Kommission vom 24. Juli 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und (EU) in Bezug auf den Einsatz von in einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis für den nichtgewerblichen Flugbetrieb und spezialisierten Flugbetrieb aufgeführten Luftfahrzeugen, die Festlegung betrieblicher Anforderungen an die Durchführung von Instandhaltungstestflügen, die Festlegung von Vorschriften für den nichtgewerblichen Flugbetrieb mit verringerter Kabinenzahl an Bord und redaktionelle Aktualisierung in Bezug auf die Anforderungen an den Flugbetrieb (ABl. L 228 vom 4.9.2019, S. 106),
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/270 der Kommission vom 25. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in Bezug auf Übergangsmaßnahmen für Organisationen, die an der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit für die allgemeine Luftfahrt und der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit beteiligt sind, sowie zur Berichtigung der genannten Verordnung (ABl. L 56 vom 27.2.2020, S. 20),

- Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 der Kommission vom 5. August zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und (EU) 2015/640 im Hinblick auf die Einführung neuer zusätzlicher Lufttüchtigkeitsanforderungen (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 14) und der

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 der Kommission vom 26. März 2021 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 hinsichtlich der Instandhaltungsunterlagen und des Einbaus bestimmter Luftfahrzeugkomponenten während der Instandhaltung (ABl. L 145 vom 28.4.2021, S. 20).

In Deutschland und in den Mitgliedstaaten stellen die von der Europäischen Kommission erlassenen Rechtsvorschriften über die Aufrechterhaltung und Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen unmittelbar geltendes Recht dar.

Die nationalen Regelungen in der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) und in der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sollen daher an die oben aufgeführten Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 angepasst werden, um die uneingeschränkte Anwendbarkeit des unmittelbar geltenden EU-Rechts zu gewährleisten und einheitliche Anwendung der gemeinsamen technischen Vorschriften auch weiterhin sicherzustellen. Kosten für die Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung sollen in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) entsprechend berücksichtigt werden.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Prüfung von Luftfahrtgerät, über das Luftfahrtpersonal und die Kosten der Luftfahrtverwaltung dient der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen bzw. der dazugehörigen Verordnung (EU) 2018/1142, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/270, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/700.

Im Einzelnen dazu die inhaltlichen Schwerpunkte der Durchführungsverordnungen:

Mit der Verordnung (EU) 2018/1142 wurde die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 dahingehend geändert, dass

- für die Instandhaltung von ELA1-Flugzeugen sowie von anderen Luftfahrzeugen als Flugzeugen und Hubschraubern ein vereinfachtes und angemessenes System sowie für das freigabeberechtigte Personal entsprechend eine neue Lizenz der „Kategorie L“ eingeführt wurde.
- für das freigabeberechtigte Personal, das an der Instandhaltung von Avionik-Systemen und elektrischen Systemen von nicht technisch komplizierten Luftfahrzeugen beteiligt ist, eine weitere Lizenz (Kategorie B2L) eingeführt und die dafür geltenden Anforderungen und Qualifikationen entsprechend der Instandhaltungsaufgaben und der geringeren Komplexität dieser Luftfahrzeuge festgelegt wurde.
- als Reaktion auf eine erhebliche Anzahl von Betrugsfällen, betreffend die in der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 festgelegten Prüfungsstandards, Maßnahmen ergriffen wurden, um solche Sicherheitsbedenken auszuräumen. Dies betrifft Fälle, in denen Auszubildende ausschließlich Prüfungen des Grundwissens bei genehmigten Ausbildungsbetrieben für die Instandhaltung ablegen, ohne auch die entsprechende Grundlagenausbildung absolviert zu haben.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384 wurde die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 dahingehend geändert, dass

- nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Vorschriften mit dem neuen Anhang Vb (Teil-ML) und Anhang Vd (Teil-CAO) flexiblere Anforderungen und vereinfachte Vorgaben für die in der Allgemeinen Luftfahrt eingesetzten technisch nicht komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeuge (angesichts der mit deren Einsatz verbundenen geringeren Risiken) eingeführt wurden (EASA Opinion No 05/2016 /EASA RMT.0547/ Task force GA).
- Mit Anhang Vd (Teil-CAO) wurde eine neue, vereinfachte Organisationsform mit erleichterten Anforderungen und kombinierten Berechtigungen für die Wartung, die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die Überprüfung der Lufttüchtigkeit und die Fluggenehmigungen eingeführt, die sog. „kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation“ (CAO). Auch sollen die Grundsätze des Sicherheitsmanagements nicht für diese Organisationen gelten (EASA Opinion No 05/2016).
- Gemäß Anhang Vb (Teil-ML) können nunmehr auch natürliche Personen, sog. „unabhängiges Lufttüchtigkeitsprüfpersonal“, auf der Basis einer entsprechenden Lizenz nach Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 eine Erlaubnis für die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit erhalten (EASA Opinion No 05/2016, EASA RMT.0547).
- Mit dem neuen Anhang Vc (Teil-CAMO) wurden Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) an die Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (CAMOs) eingeführt und die bis dahin unter den geltenden Bestimmungen von Teil-M Unterabschnitt G überführt (EASA Opinion No 06/2016, EASA RMT.0251).
- Für die bisher im Teil-M festgelegten Anforderungen an die Organisationen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit wurden Übergangsregelungen geschaffen, um diese in den neuen Anhang Vc (Teil-CAMO) und nach Anhang Vd (Teil-CAO) zu überführen.
- Darüber hinaus wurden neue Verfahren hinsichtlich der Schulungs- und Lehrmethodik für die Ausbildung des für die Freigabe nach der Instandhaltung bestimmten Personals eingeführt (Review Group (RG) EASA RMT.0281).

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/270 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wurden die Übergangsregelungen und der Geltungsbeginn für die bereits mit Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 eingeführten neuen Vorschriften und Verfahren für die betroffenen Organisationsformen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit angepasst und in Bezug der Aufsichtspflicht klargestellt. Auch erfolgten redaktionelle Anpassungen, um fehlende oder falsche Verweise zwischen den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 zu korrigieren.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 wurde der Anhang I (Teil-M) Punkt M.A.302(d) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 dahingehend klarstellend ergänzt, dass auch die geltenden Bestimmungen von Anhang I (Teil-26) der Verordnung (EU) 2015/640 zu beachten sind, da auch nach Teil-26 weiterführende Lufttüchtigkeitsanforderungen bei der Erstellung eines Instandhaltungsprogramms nach M.A.302 zu berücksichtigen sind.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 wurde neben weiteren redaktionellen Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 nochmals der Übergangszeitraum für die bereits mit Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 eingeführten neuen Vorschriften und Verfahren für die betroffenen Organisationsformen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit aufgrund der noch anhaltenden COVID-19-Pandemie um sechs Monate verlängert.

Die nationalen Regelungen in der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) und in der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sollen daher an die oben aufgeführten Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 angepasst werden, um die uneingeschränkte Anwendbarkeit des unmittelbar geltenden EU-Rechts zu gewährleisten und die einheitliche Anwendung der gemeinsamen technischen Vorschriften auch weiter-

hin sicherzustellen. Kosten für die Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung sollen in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) entsprechend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden im Referentenentwurf solche redaktionellen Anpassungen berücksichtigt, die der Rechtsklarheit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 dienen und die Anwenderfreundlichkeit erhöhen. In diesem Sinne orientieren sich auch die redaktionellen Anpassungen der Terminologie in der LuftGerPV sowie die neue Strukturierung des Unterabschnitt 1 der LuftPersV nunmehr enger an die europäische Verordnung (EU) Nr. 1321/2014. Des Weiteren wird die letzte Bereinigung der Erlaubnispflicht für Prüfer von Luftfahrtgerät in der Klasse 1 sowie Klasse 3 in Sinne der Rechtsklarheit angepasst und die noch verbliebenen nationalen Regelungen für die Erlaubnisse für Prüfer von Luftfahrtgerät (PvL) der Klasse 4 und 5 wurden vereinfacht zusammengefasst.

### **III. Alternativen**

Es gibt keine wirksameren Alternativen.

Ohne die Anpassung des nationalen Rechts an die unmittelbar geltenden Normen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, soweit diese geändert worden ist durch die Verordnung (EU) 2018/1142, die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383, die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384, die Durchführungsverordnung (EU) 2020/270, die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 und Durchführungsverordnung (EU) 2021/700, könnten die neu aufgenommenen Bestimmungen, insbesondere für Angang Vc (Teil-CAMO) und Anhang Vd (Teil-CAO), in der nationalen Luftverkehrsverwaltung nicht angewendet werden und es bestünden für die Anwender Unklarheit und Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten.

Es würde an einer klaren Zuweisung der behördlichen Zuständigkeiten fehlen. Die betroffenen Betriebe und Personen könnten zudem die Möglichkeiten der neuen Organisationsformen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder die Möglichkeit des Einsatzes von unabhängigem Lufttüchtigkeitsprüfpersonal nicht nutzen. Für das Instandhaltungspersonal von bestimmten Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt (B2L- und L-Lizenzen) könnten nicht die zwei neuen Kategorien von Instandhaltungslizenzen ausgestellt und genutzt werden.

Die nationalen Regelungen würden ohne die Anpassungen zudem Doppelregelungen enthalten oder nicht mehr auf die richtigen europäischen Vorschriften verweisen und somit in Teilen im Widerspruch zu der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 stehen. Dies ist im Interesse der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit unbedingt zu vermeiden.

Gebühren in Bezug auf die neuen Vorgaben aus den zuvor genannten Durchführungsverordnungen (EU) könnten für die neuen Amtshandlungen der Luftfahrtbehörden nicht erhoben werden, wenn keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen würde.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung in

- § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 8 und 9a,

- § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie,

- § 32 Absatz 4 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Mit dem Regelungsvorschlag werden die Regelungen der Verordnung (EU) 2018/1142, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/270, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 in Deutschland zur Anwendung gebracht.

In Deutschland und in den Mitgliedstaaten stellen die von der Europäischen Kommission erlassenen Rechtsvorschriften über die Aufrechterhaltung und Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen unmittelbar geltendes Recht dar. Der nationale Regelungsbedarf beschränkt sich auf wenige Ausnahmen:

- Nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1139 (sog. Anhang I) unterliegen bestimmte Luftfahrzeuge, deren Betrieb mit einem geringen Risiko für die Flugsicherheit verbunden ist, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich dieser EU-Verordnung. Darunter fallen u.a. für wissenschaftliche Zwecke konstruierte oder veränderte Luftfahrzeuge, im Amateurbau gefertigte Luftfahrzeuge, Tragschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 600 kg oder auch historische Luftfahrzeuge.
- Außerdem fallen auch bestimmte hoheitliche Einsatzformen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1139. Ergänzend ist hierzu jedoch die Besonderheit des sogenannten „Opt-In“ zu bemerken, dass Luftfahrzeuge und Fliegendes Personal der Polizei des Bundes und der Länder in Deutschland gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1139 in den Geltungsbereich vom Abschnitt I und Abschnitt II des Kapitels III der Europäischen Verordnung (EU) 2018/1139 überführt wurden (EASA Ref. Nummer 026/20/0002).
- Darüber hinaus hat Deutschland von der Möglichkeit des „Opt-Outs“ nach Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1139 Buchstaben a und b Gebrauch gemacht. Dementsprechend finden für die ausgenommenen Luftfahrzeugklassen (sog. Ultraleicht-Flugzeuge und Ultraleicht-Hubschrauber) grundsätzlich die nationalen Bestimmungen für Luftsportgeräte nach § 1 Absatz 2 Nummer 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Anwendung (EASA Ref. Nummer 028/18/0001).

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht. Die Umsetzung der Anpassung erfolgt im Rahmen der bereits für die nationale Luftverkehrsverwaltung festgelegten Zuständigkeiten und Verfahren.

### **2. Nachhaltigkeitsprüfung**

Das Regelungsvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021 mit ihren Zielen und Prinzipien für eine nachhaltige

Entwicklung. Denn es dient der Anpassung nationaler Regelungen in der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) und in der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) an eine unmittelbar geltende EU-Verordnung. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur besitzt insoweit kein Ermessen. Die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 ist vollumfänglich anzuwenden. In diesem finalen Stadium ist für eine Folgenabschätzung der hier in Rede stehenden Detailregelungen kein Spielraum mehr.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die öffentlichen Haushalte von Bund, Länder und Kommunen sind keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben zu erwarten.

Kosten für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung wurden in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) entsprechend des Verwaltungsaufwands des Luftfahrt-Bundesamtes kostendeckend angepasst.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Regelungen richten sich ausschließlich an die Wirtschaft bzw. Verwaltung. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

**b) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben**

Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft (Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe)

Lf d. Nr.	Art der Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand (in Tsd. Euro)			Einmaliger Aufwand (in Tsd. Euro)		
				Personal-aufwand	Sachaufwand	Erfüllungs-aufwand	Personal-aufwand	Sachaufwand	Erfüllungs-aufwand
1	Einmalige Informationspflicht	§ 2 Abs.2 Luft-GerPV	Antrag auf Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis zur Durchführung von Lufttüchtigkeitsprüfungen (Lufttüchtigkeitsorganisationen sowie des unabhängigen Lufttüchtigkeitsprüfpersonals )				71	250	321
2	Einmalige Informationspflicht	§ 111a Abs.5 Luft-PersV	Lizenzantrag für freigabeberechtigtes Personal (ausschließlich zur nationalen Nutzung)				-	-	-
<b>Summe</b>							71	250	<b>321</b>
<b>davon aus Informationspflichten</b>							71	250	<b>321</b>

Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die Änderungen der luftfahrttechnischen Vorschriften nicht. Die Änderungen bewirken ausschließlich einmaligen Erfüllungsaufwand. Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde berücksichtigt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Vorgabe 1 (Informationspflicht): Antrag auf Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis zur Durchführung von Lufttüchtigkeitsprüfungen (Lufttüchtigkeitsorganisationen sowie des unabhängigen Lufttüchtigkeitsprüfpersonals) § 2 Absatz 2 LuftGerPV i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20	3.600	58,80	12.500	71	250
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				321	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	71	250

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-	-	-	-	-	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				0	

Die mit der Berechtigung für das unabhängige Lufttüchtigkeitsprüfpersonal durch die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 verbundenen Privilegien können mit der Änderung des § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) auch für die weiterhin dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge angewendet werden.

Mit der Verordnung wurden weitere Stellen befugt Lufttüchtigkeitsprüfungen durchzuführen und zu bescheinigen. Durch § 2 Absatz 2 Nummer 1 LuftGerPV wurde die bisherige Genehmigung um die kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisationen erweitert sowie wurde mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 eine zusätzliche Erlaubnis für unabhängiges Lufttüchtigkeitsprüfpersonal geschaffen.

Antragsteller auf eine Genehmigung als kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation sind gemäß § 12 Absatz 1 LuftGerPV in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang Vd (Teil-CAO) verpflichtet ein aktualisiertes Betriebshandbuch mit der Antragstellung einzureichen, um den Nachweis zu erbringen, dass Anforderungen des Teil-CAO erfüllt werden. Nach Teil-CAO, CAO.A.025, beschreibt das Handbuch die kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation und definiert u.a. den Prüfumfang und legt die angewandten Verfahren fest.

Die Expertenbefragung ergab, dass die Erstellung des Betriebshandbuches einer kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation aufgrund der Komplexität an externe Dienstleister vergeben wird. Für die Sachkosten zur Erstellung der Handbücher wird laut Experten durchschnittlich von 12.500 Euro ausgegangen. Zudem rechnen die Experten mit ca. 60 Stunden für die interne Begleitung und Umsetzung der Handbücher. Es kann davon ausgegangen werden, dass Begleitung und Umsetzung der Handbücher von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau vorgenommen werden. Der entsprechende Lohnsatz ist der



Lohnkostentabelle des Leitfadens zu entnehmen. Für den Normadressaten Wirtschaft ist im Wirtschaftszweig M (Erbringung von freiberuflichen wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) dazu ein Lohnsatz von 58,80 Euro vorgegeben.

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) rechnet damit, dass einmalig ca. 20 Unternehmen die Erlaubnis zur Durchführung von Lufttüchtigkeitsprüfungen beantragen werden.

Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 320.560 Euro als Summe aus einmaligen Personalkosten von 70.560 Euro. ( $20 \times 3.600 \text{ Min} \times 58,80 \text{ Euro}/60 \text{ Min} = 70.560 \text{ Euro}$ ) und einmaligen Sachkosten von 250.000 Euro ( $20 \times 12.500 = 250.000 \text{ Euro}$ ).

**Vorgabe 2 (Informationspflicht): Lizenzantrag für freigabeberechtigtes Personal (ausschließlich zur nationalen Nutzung): § 111a Absatz 5 LuftPersV**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Die mit Einführung der neuen Lizenzkategorien L und B2L verbundenen Rechte durch die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 können mit der Änderung des § 111a Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) ohne eine ergänzende Prüfung auch für die weiterhin dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge angewendet werden. Ein separater nationaler Anhang zur Wahrung der Rechte der betreffenden Prüferlaubnisinhaber der Klassen 1 und 3 im Rahmen der Umwandlung wird obsolet. Die Nutzung ausschließlich für die dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge ist, wenn überhaupt, nur in äußerst geringem Maße zu erwarten. Der Erfüllungsaufwand ist als marginal zu bezeichnen und kann vernachlässigt werden.

**c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben**

Tabelle 2: Überblick Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung (Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe)

			Jährlicher Aufwand (in Tsd. Euro)			Einmaliger Aufwand (in Tsd. Euro)		
Lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand	Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand
1	§ 2 Abs.2 LuftGerPV	Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis zur Durchführung von Lufttüchtigkeitsprüfungen (Lufttüchtigkeitsorganisationen sowie des unabhängigen Lufttüchtigkeitsprüfpersonals)				52	0	52
2	§ 111a Abs.5 LuftPersV	Lizenzerteilung für freigabeberechtigtes Personal (ausschließlich zur nationalen Nutzung)				-	-	-
3	§ 2 Luft-	Anpassen des Gebührenverzeichnisses; § 2 LuftkostV auf-				-	-	-

	kostV	grund der Änderungen nach § 2 Abs.2 LuftGerPV und § 111a Abs.5 LuftPersV						
<b>Summe</b>						52	0	<b>52</b>
<b>davon auf Bundesebene</b>						52	0	<b>52</b>
<b>davon auf Landesebene</b>						0	0	<b>0</b>

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Vorgabe 1: Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis zur Durchführung von Lufttüchtigkeitsprüfungen (Lufttüchtigkeitsorganisationen sowie des unabhängigen Lufttüchtigkeitsprüfpersonals) § 2 Absatz 2 LuftGerPV i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20	3.600	43,40	0	52.080	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				52.080	

Mit der Verordnung wurden weitere Stellen befugt Lufttüchtigkeitsprüfungen durchzuführen und zu bescheinigen. Mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 LuftGerPV wurde die bisherige Genehmigung für Entwicklungs-, Herstellungs- und Instandhaltungsbetriebe sowie Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit um die der kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisationen erweitert und mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 wurde eine zusätzliche Erlaubnis für unabhängiges Lufttüchtigkeitsprüfpersonal geschaffen.

Die mit der Berechtigung für das unabhängige Lufttüchtigkeitsprüfpersonal durch die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 verbundenen Privilegien können mit der Änderung des § 2 Absatz 2 Nummer 2 LuftGerPV auch für die weiterhin dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge angewendet werden. Eine Nutzung dieser wird vom LBA ausschließlich für die dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeugen nur in äußerst geringem Maße erwartet. Der Erfüllungsaufwand ist insofern marginal und kann vernachlässigt werden.

Die neu hinzugekommenen Antragsteller für eine Genehmigung der kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisationen sind verpflichtet ein aktualisiertes Betriebshandbuch mit der Antragstellung einzureichen und den Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Antragsanforderungen gemäß § 12 LuftGerPV in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang Vd (Teil-CAO) erfüllt werden. Nach Teil-CAO, CAO.A.025 beschreibt das Handbuch die kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation und definiert u.a. den Prüfumfang und legt die angewandten Verfahren fest.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Genehmigungsanträge einschließlich der Prüfung der eingereichten Handbücher von Beschäftigten im gehobenen Dienst geprüft und erteilt werden. Der entsprechende Lohnsatz ist der Lohnkostentabelle des Leitfadens zu entnehmen. Für den Normadressaten Verwaltung ergibt im gehobenen Dienst (Bund) ein Lohnsatz von 43,40 Euro. Nach Angaben des LBA nimmt die Bearbeitung einer Genehmigung bisher einen Zeitaufwand von ca. 3.600 Minuten in Anspruch. Zudem rechnet

das LBA damit, dass einmalig ca. 20 Unternehmen die Genehmigung als kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation gemäß § 2 Absatz 2 der LuftGerPV beantragen werden.

Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 52.080 Euro.  
(20\*3.600 Min\*43,40 Euro/60 Min= 52.080 Euro)

### **Vorgabe 2: Lizenzerteilung für freigabeberechtigtes Personal (ausschließlich zur nationalen Nutzung) § 111a Absatz 5 LuftPersV**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Durch die mit der Ordnungsänderung in § 111a Absatz 5 Satz 2 LuftPersV bewirkten erweiterten Rechte für die Inhaber der Lizenzkategorien B2L und L, für die dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge, ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Luftfahrtverwaltung. Die Ausstellung eines nationalen Anhangs im Rahmen der Umwandlung zur Wahrung der Rechte der betreffenden Prüferlaubnisinhaber der Klassen 1 und 3 entfällt. Eine Nutzung ausschließlich für die dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge ist, wenn überhaupt, nur in äußerst geringem Maße zu erwarten. Laut Auskunft des LBA ist der Erfüllungsaufwand insofern als marginal zu bezeichnen und kann vernachlässigt werden. Zusätzliche Planstellen sind nicht erforderlich.

### **Vorgabe 3: Anpassen des Gebührenverzeichnisses; § 2 LuftkostV aufgrund der Änderungen nach § 2 Absatz 2 LuftGerPV und § 111a Absatz 5 LuftPersV**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Mit der Verordnung wurden weitere Stellen befugt Lufttüchtigkeitsprüfungen durchzuführen und zu bescheinigen. Durch § 2 Absatz 2 Nummer 1 LuftGerPV wurde die bisherige Genehmigung um die kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisationen erweitert und mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 wurde eine zusätzliche Erlaubnis für das unabhängige Lufttüchtigkeitsprüfpersonal geschaffen. Das LBA erteilt die Genehmigung zur Durchführung von Lufttüchtigkeitsprüfungen (Lufttüchtigkeitsorganisationen sowie des unabhängigen Lufttüchtigkeitsprüfpersonals) gemäß § 2 Absatz 2 LuftGerPV sowie die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal (ausschließlich zur nationalen Nutzung) gemäß § 111a Absatz 5 LuftPersV. Die für diese Amtshandlungen erhobenen Gebührensätze sind im Gebührenverzeichnis der LuftkostV als Anlage ausgewiesen. Im Rahmen der Änderungen der LuftGerPV und LuftPersV sind auch die betroffenen Gebührensätze einmalig anzupassen sowie die Gebührentatbestände zu konkretisieren. Ein laufender Erfüllungsaufwand entsteht dadurch nicht zusätzlich. Der einmalige Erfüllungsaufwand ist aufgrund des geringen Änderungsaufwandes laut Auskunft des LBA marginal und kann vernachlässigt werden.

## **5. Weitere Kosten**

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Es ist keine Befristung oder Evaluierung vorgesehen, weil diese Maßnahmen der Anpassung des nationalen Rechts an unbefristete Vorgaben des unmittelbar geltenden Europarechts dienen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Zu § 1 Absatz 1 LuftGerPV:

Die redaktionelle Anpassung ist aufgrund der (gebräuchlichen) Formulierungen nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erforderlich.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2018 durch die Verordnung (EU) 2018/1139 erforderlich.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die geltende Fassung wurde redaktionell angepasst.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 LuftGerPV:

Im Verständnis der nationalen Anwendung dieser Rechtsverordnung wird der Begriff nunmehr eigenständig gebräuchlich, wie für die Stückprüfung bei Luftsportgeräten, und daher entsprechend angepasst (Vergleich dazu Absatz 3 Nummer 3 von § 1 LuftGerPV, sog. Nachprüfschein).

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 3 LuftGerPV:

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wird für die „Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“ definiert, welche Maßnahmen der Halter eines Luftfahrzeuges für eine nachhaltige Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zu veranlassen hat. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit umfasst die Instandhaltung und die Pflicht Lufttüchtigkeitsprüfung bzw. Nachprüfung. Diese Systematik und Begriffe werden daher entsprechend angepasst.

##### **Zu Buchstabe c**

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 3 LuftGerPV:

Die Bezeichnung der im Rahmen der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ggf. auszustellenden Bescheinigungen wurde analog zu den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 angepasst.

**Zu Nummer 2**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 LuftGerPV:

Klarstellung durch ergänzende redaktionelle Anpassung. Keine inhaltliche Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 2 LuftGerPV:

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung. Keine inhaltliche Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 LuftGerPV:

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2018 durch die Verordnung (EU) 2018/1139 erforderlich.

**Zu Buchstabe b**

Zu § 2 Absatz 2 LuftGerPV:

Die Anpassung ist aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 (ABl. L 228, vom 4.9.2019, S. 1) erforderlich. Mit Einführung von Anhang Vb (Teil-ML) und Anhang Vd (Teil-CAO) wurden nunmehr als weitere Stellen, die kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisationen und das unabhängige Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, für die Prüfung der Lufttüchtigkeit benannt. Auch waren redaktionelle Anpassung aufgrund der (gebräuchlichen) Formulierungen nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erforderlich.

**Zu Buchstabe c**

Zu § 2 Absatz 3 Satz 1 LuftGerPV:

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2018 durch die Verordnung (EU) 2018/1139 erforderlich.

**Zu Nummer 3**

Zu § 6 LuftGerPV:

**Zu Buchstabe a**

**Zu Buchstabe b**

**Zu Buchstabe c**

**Zu Buchstabe d**

Die Begründung zu Buchstabe a, b, c und d werden für die Änderungen zu § 6 LuftGerPV zusammengefasst.

Die redaktionelle Anpassung ist aufgrund der (gebräuchlichen) Formulierungen nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erforderlich. Die Anpassungen erfolgen entsprechend der Systematik nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 LuftGerPV.

**Zu Nummer 4**

Zu § 7 LuftGerPV:

Redaktionelle Anpassung durch Verweis auf die Durchführung der Prüftätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2.

**Zu Nummer 5**

Zu § 8 Absatz 2 LuftGerPV:

Die Anpassung erfolgt entsprechend der Systematik nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 LuftGerPV.

**Zu Nummer 6****Zu Buchstabe a**

Zu § 12 LuftGerPV, Überschrift:

In der Überschrift wurde die redaktionelle Anpassung aufgrund der (gebräuchlichen) Formulierungen nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erforderlich.

**Zu Buchstabe b**

Zu § 12 Absatz 1 LuftGerPV:

Im Satz 1 und Satz 2 wurden die Angaben entsprechend der europäischen Bestimmungen nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 bzw. der geltenden Fassung redaktionell angepasst und bezüglich der Verantwortung des Halters durch Ergänzung der Referenzen zu den anwendbaren Bestimmungen der vorgenannten Verordnung präzisiert.

Der vormalige Satz 3 kann entfallen, weil Inhabern von technischen Ausweisen der Luftsportverbände auf Grundlage eines nach der europäischen Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erstellten Umwandlungsberichtes entsprechende europäische L-Lizenzen erteilt werden können. Durch die ebenfalls vorgesehene Anpassung von §111a LuftPersV sind diese Rechte dann auch für die noch dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge anwendbar. Somit ist dieser Satz entbehrlich geworden und wird zur Klarstellung gestrichen.

**Zu Buchstabe c**

Zu § 12 Absatz 3 LuftGerPV:

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Zu § 12 Absatz 3 Satz 1 LuftGerPV:

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 durch die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erforderlich.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Zu § 12 Absatz 3 Satz 2 LuftGerPV:

Mit der Streichung wird klargestellt, dass Luftfahrzeuge, die unter die Anwendung dieser Verordnung fallen und gewerblich betrieben werden grundsätzlich den entsprechenden Sicherheitsanforderungen gemäß den Rechtsakten der Europäischen Union und den zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften unterliegen.

#### **Zu Nummer 7**

Zu § 13 LuftGerPV:

##### **Zu Buchstabe a**

Zu § 13 Absatz 1 Satz 1 LuftGerPV:

Die redaktionelle Änderung dient der ergänzenden Klarstellung. Keine inhaltliche Änderung.

##### **Zu Buchstabe b**

Zu § 13 Absatz 2 Satz 1 LuftGerPV:

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung. Keine inhaltliche Änderung.

#### **Zu Nummer 8**

Zu § 17 LuftGerPV:

##### **Zu Buchstabe a**

Die im Absatz 1 formulierte Übergangsregel ist zum 31. Dezember 2013 ausgelaufen. Der Absatz 1 kann daher entfallen.

##### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Änderung. Der Inhalt des ehemaligen Absatzes 2 bleibt unberührt.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal)**

##### **Zu Nummer 1**

Zu LuftPersV, Inhaltsübersicht

Zu Unterabschnitt 1: Die neue Strukturierung und redaktionellen Anpassungen der Regelungen im Unterabschnitt 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) orientieren sich an die europäische Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.

Nach der letzten Bereinigung der Erlaubnispflicht für Prüfer von Luftfahrtgerät in der Klasse 1 sowie der Klasse 3, sollen die noch national verbliebenen Regelungen für Erlaubnisse für Prüfer von Luftfahrtgerät (PvL) der Klasse 4 und der Klasse 5 in Sinne der Rechtsklarheit angepasst und vereinfacht zusammengefasst werden.

Zu Unterabschnitt 2: Die Redaktionelle Anpassung dient der Klarstellung und Benennung/Bezug von § 111a für das Freigabeberechtigtes Personal.

##### **Zu Nummer 2**

Zu § 2 LuftPersV:

**Zu Buchstabe a**

Zu § 2 Absatz 1 LuftPersV:

**Zu Doppelbuchstabe aa**

**Zu Doppelbuchstabe bb**

**Zu Doppelbuchstabe cc**

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Begründung zu den Doppelbuchstaben aa bis dd werden für die Änderungen zu § 2 Absatz 1 LuftPersV zusammengefasst.

Die zugrundeliegenden EU-Vorschriften für das technische Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, und das fliegende Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, unterscheiden sich in derart, dass eine separate eigenständige Nennung der Arten von Erlaubnissen festgelegt werden soll. Dies dient der Klarstellung und zweckmäßigen Unterscheidung der Arten von Erlaubnissen [vgl. Struktur von § 1 Nummer 7 und 8 LuftPersV].

**Zu Buchstabe b**

Zu § 2 Absatz 2 Satz 1 LuftPersV:

Die Anpassungen sind erforderlich, damit dieser Sachverhalt den nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 getroffenen Festlegungen entspricht.

**Zu Buchstabe c**

Zu § 2 Absatz 4 LuftPersV:

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung und redaktionellen Überarbeitung der §§ 104 bis 111 erforderlich.

**Zu Nummer 3**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Buchstabe b**

Die Begründung zu Buchstabe a und b werden für die Änderungen zu § 7 Absatz 3 Nummer 1 LuftPersV zusammengefasst.

Zu § 7 Absatz 3 Satz 1 und Nummer 1 LuftPersV:

Redaktionelle Anpassung ist aufgrund der Neufassung von § 2 Absatz 1 Nummer 5 der LuftPersV erforderlich.

**Zu Nummer 4**

Zu § 10 Absatz 2 LuftPersV:

In Satz 1 ist die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung der §§ 104 bis 111 LuftPersV erforderlich.



## **Zu Nummer 5**

Zu § 11 Absatz 2 LuftPersV:

### **Zu Buchstabe b**

Die Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 zur konkreten Regelung der Rahmenbedingungen für die Ausübung der Rechte von Inhabern einer Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal und Inhaber der Erlaubnis für die Prüfung von Luftfahrtgerät ist erforderlich, da Absatz 1 diese Erlaubnisse bisher unzureichend erfasst und im Verständnis überwiegend auf das fliegende Personal ausgerichtet ist. Es erfolgt die klare Festlegung, dass die Erlaubnis zum Zeitpunkt der Rechteaübung gültig sein muss bzw. stellt auf die Gültigkeit der Nachweise ab, die zur Erteilung der Erlaubnis führten.

Im Einzelnen,

#### Zu Nummer 1

Es erfolgt der konkrete Rechtsbezug auf die nationalen luftrechtlichen Vorschriften in denen die Anforderungen für die Erteilung von Freigaben nach Instandhaltung festgelegt sind.

#### Zu Nummer 2

Es erfolgt eine Klarstellung und Angleichung der Anforderung des In-Übung-Haltens der Rechteaübung sowohl für die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal als auch für Prüfer von Luftfahrtgerät und Verdeutlichung, dass dies von besonderer Bedeutung für die Rechteaübung ist. Diese Anforderungen sind in den europäischen Vorschriften in 66.A.20, Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 definiert.

#### Zu Nummer 3

Es erfolgt eine Klarstellung und Angleichung der Anforderung an die erforderliche Sprachkompetenz bei der Rechteaübung sowohl für die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal als auch für Prüfer von Luftfahrtgerät (PvL) und Verdeutlichung, dass dies von besonderer Bedeutung für die Rechteaübung ist. Die Anforderungen sind für die europäischen Vorschriften in 66.A.20, Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 definiert. Für PvL, Klasse 5 kommt diese Anforderung nicht zum Tragen, da hier keine Musterberechtigungen erteilt werden und bereits bei der Erteilung der Erlaubnis, anders als beim PvL, Klasse 4, keine Prüfung dieser Kompetenz vorgesehen ist.

#### Zu Absatz 3

Erlaubnis nach § 1 Nummer 8 LuftPersV: Es erfolgt der konkrete Rechtsbezug auf die europäischen luftrechtlichen Vorschriften (Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang III (Teil-66), 66.A.20 b)).

## **Zu Nummer 6**

Zu § 15 Absatz 1 LuftPersV:

### **Zu Buchstabe a**

In Satz 1: Mit der Anpassung werden die zugrundeliegenden EU-Vorschriften für das technische Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, und das fliegende Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, klar voneinander getrennt sowie der Bezug zur der betreffenden Art der Erlaubnis hergestellt [vgl. Struktur von § 1 Nummer 7 und 8 LuftPersV].

**Zu Buchstabe b**

In Satz 2: Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung der §§ 104 bis 111 erforderlich.

**Zu Buchstabe c**

In Satz 4: Mit der Aufnahme wird nunmehr auch die Anordnung des Ruhens der entsprechend erteilten Erlaubnisse der in § 5 bestimmten zuständigen Stellen bzw. Erlaubnisse nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 LuftPersV erfasst.

**Zu Nummer 7**

Zu § 16 Absatz 4 LuftPersV:

In Satz 1: Mit der Anpassung wird nunmehr auch die Festlegung und Veröffentlichung der Voraussetzungen für die Ausbildung von Prüfern von Luftfahrtgerät der in § 5 bestimmten zuständigen Stellen zugewiesen.

In Satz 2: Mit der Anpassung werden die zugrundeliegenden EU-Vorschriften für das technische Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, und das fliegende Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, klar voneinander getrennt und Bezug zur der betreffenden Art der Erlaubnis hergestellt [vgl. Struktur von § 1 Nummer 7 und 8 LuftPersV].

**Zu Nummer 8**

Zu § 23 Absätze 1 und 2 LuftPersV:

Mit der Anpassung werden die zugrundeliegenden EU-Vorschriften für das technische Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, und das fliegende Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, rechtssystematisch klar voneinander getrennt und Bezug zur der betreffenden Art der Erlaubnis hergestellt [vgl. Struktur von § 1 Nummer 7 und 8 LuftPersV].

**Zu Nummer 9**

Zu §§ 24 und 25 LuftPersV:

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung von § 23 Absatz 1 und 2 der LuftPersV erforderlich.

**Zu Nummer 10**

Zu § 26 Nummer 2 LuftPersV:

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung der §§ 104 bis 111 erforderlich.

**Zu Nummer 11**

Zu § 27 Satz 2 LuftPersV:

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung der §§ 104 bis 111 erforderlich.

**Zu Nummer 12**

Zu §§ 104 bis 111 LuftPersV:

Die §§ 104 bis 111 wurden neu gefasst und redaktionell bereinigt, um der auch in diesem Kontext mehrfach geänderten europäischen Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Rechnung zu tragen. Durch Einführung neuer europäischer Lizenzen sind die PvL Klassen 1 und 3 entbehrlich geworden und weggefallen. Die umfangreichen Änderungen infolge des Wegfalles der PvL Klassen 1 und 3 wurde ebenfalls zum Anlass genommen auch die logische Reihenfolge der Regelungen anzupassen.

Da die angestrebte Angleichung an die europäischen luftrechtlichen Anforderungen für die Erlaubnis PvL Klasse 5 eine evtl. unverhältnismäßige Verschärfung der Anforderungen zu Folge hätte, wurde eine konsequente Trennung der fachlichen Voraussetzungen für PvL Klasse 4 und Klasse 5 vorgenommen.

Im Einzelnen,

Zu § 104 LuftPersV:

In § 104 erfolgt die Festlegung der Erlaubnisse und des Berechtigungsumfanges (vgl. bisherig § 108).

Zu § 105 LuftPersV:

In § 105 erfolgt nun die Festlegung für die Erteilung der Musterberechtigung (vgl. bisherig §§ 110 und § 111). Ferner werden die sprachlichen Anforderungen von der Begrenzung auf die englische Sprache gelöst. Mit der Formulierung „in nicht deutscher Sprache“ ist es nun möglich, grundsätzlich die Fremdsprachenkompetenz für technische Unterlagen, die nur in anderen Sprachen verfügbar sind (z.B. herstellerbedingt), einzufordern und zu prüfen.

Die Ausnahme von der Erfordernis einer Musterberechtigung wurde auf historische Muster oder Einzelstücke erweitert, da gerade hier eine Möglichkeit der Musterausbildung oft nicht mehr gegeben ist.

Die Möglichkeit der Zusammenfassung von einzelnen Mustern in Sammeleintragungen war bereits in Anlehnung an die Regelungen für die PvL Klasse 3 in der stetigen Anwendung und wurde nun ordnungsmäßig für die PvL Klasse 4 aufgenommen.

Zu § 106 LuftPersV:

In § 106 erfolgt nun die Festlegung der fachlichen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnisse (vgl. bisherigen § 104). Durch eine konsequente Aufteilung der einzelnen Absätze in Anforderungen für PvL der Klasse 4 oder der Klasse 5 ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen für den PvL Klasse 5.

Für die PvL der Klasse 4 ergeben sich folgende inhaltliche Anpassungen:

- Die fachliche Voraussetzung „beruflich ausgeübte praktische Tätigkeit an Luftfahrtgerät“ wird durch „Erfahrung“ ersetzt und damit an die Anforderung aus der europäischen Verordnung für Freigabeberechtigtes Personal angepasst. Damit wird eine bessere „Gleichwertigkeit“ der Anforderungen der Bereiche „Luftfahrzeuginstandhaltung“ und „Komponenteninstandhaltung“ erreicht. Des Weiteren wird die „enge“ Bindung der „Erfahrung“ an die berufliche Tätigkeit gelöst. Die Art und Weise des Erfahrungsgewinns sind nunmehr auch für gleichwertige nebenberufliche Tätigkeiten in der Instandhaltung geöffnet. Dies bedeutet eine Erleichterung für den Erlaubniszugang vor allem in der nicht kommerziellen Luftfahrt.

- Die fachliche Voraussetzung „theoretische Ausbildung“ wurde in Anpassung an die europäischen Regelungen aufgegeben und in den Nachweis eines erforderlichen Grundwissens überführt. Seitens des LBA erfolgt bereits eine Definition des erforderlichen Wissens

in Angleichung an die europäischen Regelungen mittels Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL). Die hier erfolgte Änderung ist eine Anpassung an die derzeitige Praxis.

- Die fachliche Voraussetzung „praktische Ausbildung“ wird konkretisiert um deutlich zu machen, dass der gesamte Querschnitt der angestrebten Erlaubnis abgedeckt sein muss.

- In Absatz 3 erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausbildungsbetrieben.

Zu § 107 LuftPersV:

In § 107 erfolgt nun die Regelung zur Ersetzbarkeit der Berufsausbildung (vgl. bisherigen § 105). Für PvL der Klasse 5 ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. Für PvL der Klasse 4 ergeben sich folgende inhaltliche Anpassungen:

Eröffnung der Möglichkeit auch ohne eine Berufsausbildung durch Nachweis zusätzlicher Erfahrung eine Erlaubnis der PvL der Klasse 4 zu erwerben. Dies ist eine Anpassung an die europäischen Anforderungen bzgl. des Erwerbs von Lizenzen für Freigabeberechtigtes Personal. Damit ist eine bessere „Gleichwertigkeit“ der Anforderungen der Bereiche „Luftfahrzeuginstandhaltung“ und „Komponenteninstandhaltung“ erreicht und zugleich eine Erleichterung für den Erlaubniszugang geschaffen.

Zu § 108 LuftPersV:

In § 108 erfolgt nunmehr die Regelung der Anrechenbarkeit praktischer Erfahrung und Ersetzbarkeit beruflicher Tätigkeit (vgl. bisherigen § 106). Keine inhaltliche Änderung für PvL der Klasse 5. Die PvL der Klasse 4 erhalten analog zu den europäischen Regelungen die Möglichkeit durch zusätzliche praktische Erfahrung die Berufsausbildung zu ersetzen.

Zu § 109 LuftPersV:

Die Regelungen in § 109 für die Prüfung entsprechen dem bisherigen § 107. Es erfolgten keine inhaltlichen Änderungen.

Zu § 110 LuftPersV:

In § 110 erfolgt nunmehr die Regelung der Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung (vgl. bisherigen § 109). Ergänzend erfolgt nunmehr eine Anpassung der Anforderungen an die Fremdsprachenkompetenz.

### **Zu Nummer 13**

Zu § 111 LuftPersV:

Der § 111 ist entbehrlich, da dessen Inhalte nunmehr bereits in der Neufassung der §§ 104 bis 110 LuftPersV erfasst wurden.

### **Zu Nummer 14**

Zu § 111a LuftPersV:

#### **Zu Buchstabe a**

Zu § 111a LuftPersV, Überschrift

Die redaktionelle Anpassung dient der Klarstellung und Benennung von § 111a für das Freigabeberechtigtes Personal.

### **Zu Buchstabe b**

Zu § 111a Absatz 1 Satz 3 LuftPersV:

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung und redaktionellen Überarbeitung der §§ 104 bis 111 LuftPersV erforderlich.

### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Buchstabe d**

Die Begründung zu Buchstabe c bis d werden für die Änderungen zu § 111a Absatz 2 und Absatz 3 LuftPersV zusammengefasst.

Zu § 111a Absatz 2 und Absatz 3 LuftPersV:

Der Inhalt von Absatz 3 wird sachdienlich nunmehr unter Absatz 2 aufgenommen.

### **Zu Buchstabe e**

Zu § 111a Absatz 5 LuftPersV:

Die Anpassungen im Satz 2 dienen der Angleichung an die geänderten Regelungen des europäischen Luftrechts mit Einführung der L-Lizenzen und der damit einhergehenden Bereinigung (Wegfall) der nationalen Erlaubnisse PvL der Klassen 1 und 3. Folglich ist eine Anpassung für die Ausübung der Rechte von Lizenzinhabern auch für die im nationalen Luftrecht verbliebenen Luftfahrzeuge erforderlich. Die Regelungen in Absatz 5 letzter Satz wurden entsprechend neu formuliert.

### **Zu Nummer 15**

Zu § 134 Absatz 1 LuftPersV:

### **Zu Buchstabe a**

Zu Nummer 1: Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung von § 2 Absatz 1 Nummer 5 LuftPerV erforderlich.

### **Zu Buchstabe b**

Zu Nummer 3: Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung der §§ 104 bis 111 LuftperV erforderlich.

### **Zu Nummer 16**

Zu Anlage 1 (Muster 9a)

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung und redaktionellen Überarbeitung der §§ 104 bis 111 LuftPerV erforderlich. Der die Festlegung der Erlaubnisse und des Berechtigungsumfanges erfolgt nunmehr in § 104 LuftPersV.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung)**

### **Zu Nummer 1**

Zu § 2 Absatz 2

Ergänzung der in den europäischen Verordnungen gebräuchlichen Begriffe.

## **Zu Nummer 2**

Zu Anlage Gebührenverzeichnis (zu § 2 Absatz 1)

## **Zu Buchstabe a**

Zu Inhaltsübersicht

## **Zu Buchstabe b**

Zu Abschnitt I:

## **Zu Doppelbuchstabe aa**

## **Zu Doppelbuchstabe bb**

Weggefallen ist der Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b „Erweiterung der Genehmigung nach Buchstabe a“, da die Erweiterung einer Genehmigung (z.B. Umfang der Genehmigung /Scope of Work) im Sinne der europäischen Vorschriften immer als Änderung zu subsumieren ist. Insofern ist eine gesonderte Nennung der Erweiterung nicht mehr erforderlich und wird unter dem Kostentatbestand nach dem Buchstabe c bzw. nunmehr neuer Buchstabe b erfasst.

## **Zu Doppelbuchstabe cc**

## **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

## **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe b wird gestrichen, da die Erweiterung einer Genehmigung (z.B. Umfang der Genehmigung /Scope of Work) im Sinne der europäischen Vorschriften immer als Änderung subsumiert werden soll. Insofern ist eine gesonderte Nennung der Erweiterung nicht mehr erforderlich und wird unter dem Kostentatbestand nach dem Buchstabe c bzw. nunmehr neuer Buchstabe b erfasst.

## **Zu Doppelbuchstabe dd**

In Abschnitt I Nummer 3 erfolgen redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen der neuen Referenzen der geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.

- In den Kostentatbeständen zu Buchstaben b, c, d, e und f wurden entsprechend die neue Genehmigungsform der „kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation“ nach Anhang Vd der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 berücksichtigt. Zum Beispiel wurde in Buchstabe b „Genehmigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“ nunmehr um die Referenz nach Anhang Vc der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 ergänzt, da die Genehmigung nach Anhang I Abschnitt A Unterabschnitt G umgestellt wird (entfällt).

- Zu Buchstabe g und h: Redaktionelle Änderung aufgrund der vorgenommenen Anpassungen von Begriffen in der LuftGerPV sowie an die Terminologie der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.

## **Zu Doppelbuchstabe ee**

Zu Abschnitt I Nummer 4:

Anpassung an Begriffe und redaktionellen Änderungen der LuftGerPV bzw. Terminologie der EU-Verordnung.

- Zu Buchstabe e „Anerkennung des verantwortlichen Personals im Entwicklungsbetrieb, Herstellungsbetrieb, Instandhaltungsbetrieb, in der kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation oder in der Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“: Harmonisierung des Kostentatbestandes der Anerkennung des verantwortlichen Personals in den vorgenannten Betrieben. Ergänzung der neuen Genehmigungsform CAO. Ergänzung der Herstellungs- und Entwicklungsbetriebe: hier wurde bisher die Anerkennung von verantwortlichem Personal über den Genehmigungsvermerk „Änderung der Genehmigung“ und somit trotz vergleichbarer Amtshandlung nach anderem Gebührenrahmen abgerechnet und nunmehr harmonisiert erfolgen.

- Zu Buchstabe f „Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit“: Bisheriger Gebührentatbestand Abschnitt I Nummer 3 Buchstabe k; Redaktionelle Anpassung an die durch Verordnung (EU) 2019/1383 geänderten Bestimmungen.

- Zu Buchstabe g „Durchführung der Prüfung der Lufttüchtigkeit“: Neuer Gebührentatbestand infolge der geänderten Vorgaben in den europäischen luftrechtlichen Vorschriften mit Einführung von Anhang Vb (Teil-ML) in die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durch Verordnung (EU) 2019/1383. In ML.A.901 ist festgelegt, dass die Prüfung der Lufttüchtigkeit alternativ von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt werden kann. Für die Verwaltungsleistung des LBA bei der Prüfung und Bescheinigung bedarf es eines Kostentatbestandes. Bisher können lediglich die mit der Prüfung verbundenen Auslagen dem Luftfahrzeughalter in Rechnung gestellt werden. Antragsprüfungen und die Durchführung der Lufttüchtigkeitsprüfungen sind für das LBA mit erheblichem Aufwand verbunden. Anders als in M.A.901 (h), wo keine Verpflichtung zur Anwendung definiert ist, besteht in ML.A.901 (b) hingegen keine Möglichkeit einer Nicht-Anwendung der neuen Regelung.

- Zu Buchstaben h und i „Prüfungen und Überprüfungen für die Erteilung der Erlaubnis als Lufttüchtigkeitsprüfpersonal das im eigenen Namen handelt“: Neuer Gebührentatbestand infolge der geänderten Vorgaben in den europäischen luftrechtlichen Vorschriften mit Einführung von Anhang Vb (Teil-ML) in die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durch Verordnung (EU) 2019/1383. In ML.A.901 ist festgelegt, dass die Prüfung und Bescheinigung der Lufttüchtigkeit für bestimmte Luftfahrzeuge alternativ von Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das im eigenen Namen handelt, durchgeführt werden kann. Für das Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das im eigenen Namen handelt, sind die entsprechenden Erlaubnisse auf Antrag durch die zuständige Behörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu erteilen. Voraussetzungen sind u.a. eine positive Einschätzung der Kenntnisse der betreffenden Person über die Vorschriften für die Prüfung und Bescheinigung der Lufttüchtigkeit durch die zuständige Behörde und die Durchführung einer zufriedenstellenden Lufttüchtigkeitsprüfung unter Aufsicht der zuständigen Behörde. Zurzeit gibt es keinen entsprechenden Kostentatbestand. Die Erlaubnis ist auf Antrag und bei Erfüllung der Voraussetzungen zu erteilen. Erteilte Erlaubnisse für Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das im eigenen Namen handelt, werden mit einer Gültigkeit von 5 Jahren erteilt. Für die Verlängerung muss der Nachweis von durchgeführten Prüfungen erbracht werden oder nochmals eine Prüfung unter Aufsicht durchgeführt werden. Für diese Verwaltungstätigkeit ist ebenfalls ein Kostentatbestand erforderlich.

### **Zu Buchstabe c**

Zu Abschnitt III:

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Zu Abschnitt III Nummer 23:

Anpassung der Formulierung. Klarstellung, dass diese Kostentatbestände sich auf die Amtshandlungen im Rahmen der Antragsprüfung und die Durchführung von Prüfungen beziehen. Korrektur Rechtsbezug LuftPersV aufgrund der Neustrukturierung der §§ 104

bis 111 LuftPersV im Zuge der Anpassung an die geänderten europäischen Luftrechtlichen Vorschriften in der Verordnung (EU) Nr.1321/2014.

- zu Buchstabe a: Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Anpassung der LuftPersV infolge des Wegfalles von Erlaubnisarten nach Einführung der L-Lizenzen mit Verordnung (EU) 2018/1142. Sachlogischer Tausch der Reihenfolge der Klassen zwischen Buchstabe a und b.

- zu Buchstabe b: Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Anpassung der LuftPersV infolge des Wegfalles von Erlaubnisarten nach Einführung der L-Lizenzen mit Verordnung (EU) 2018/1142. Sachlogischer Tausch der Reihenfolge der Klassen zwischen Buchstabe a und b.

- zu Buchstabe c: Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Anpassung der LuftPersV infolge des Wegfalles von Erlaubnisarten nach Einführung der L-Lizenzen mit Verordnung (EU) 2018/1142.

- zu Buchstabe d: Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Anpassung der LuftPersV infolge des Wegfalles von Erlaubnisarten nach Einführung der L-Lizenzen mit Verordnung (EU) 2018/1142. Musterberechtigungen gibt es nur noch für die Klasse 4.

- zu Buchstabe e: Neuer Kostentatbestand für bisher nicht berücksichtigte Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Anrechnung vorhandener Qualifikation und Ersetzbarkeit der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit. Infolge der Anpassung der LuftPersV nach Einführung der L-Lizenzen wurde der Unterabschnitt 1 Prüfer von Luftfahrtgerät in Abschnitt 2 LuftPersV neu strukturiert und hinsichtlich der Anforderungen im Bereich PvL der Klasse 4 den Anforderungen des europäischen Luftrechtes angepasst.

- zu Buchstabe f: Die Abnahme von Prüfungen war bisher nicht als eigenständiger Kostentatbestand vorhanden. Die Prüfungen wurden bisher im Rahmen besuchter Lehrgänge in Ausbildungsbetrieben für PvL durchgeführt. Bei Prüfungen durch die zuständige Behörde mussten die Kosten über die Gebühren nach Nummer 23 Buchstaben a bis d gedeckt werden. Die getrennte Gebühr für die Durchführung von Prüfungen und die Überprüfungen der Erlaubnisanträge (Abschnitt III Nummer 23 Buchstabe a bis d) ist ein Beitrag zur Kostendeckung von Verwaltungsaufwand und eine Klarstellung der Gebühren für Antragsteller mit und ohne Prüfungsteilnahme.

- zu Buchstabe g: Die Abnahme von Prüfungen war bisher nicht als eigenständiger Kostentatbestand vorhanden. Bei Prüfungen durch die zuständige Behörde mussten die Kosten über die Gebühren nach Nummer 23 Buchstabe a bis d gedeckt werden. Da für die PvL der Klasse 4 für die Erteilung von Musterberechtigungen in der Regel keine Musterbildungs-Lehrgänge besucht werden, sondern eine praktische Ausbildung mit Prüfungen direkt bei der zuständigen Behörde erfolgt, ist der Verwaltungsaufwand für Prüfungsdurchführungen erheblich. Die getrennte Gebühr für die Durchführung von Prüfungen und die Überprüfungen der Erlaubnisanträge (Abschnitt III Nummer 23 Buchstabe a bis d) dient dem Beitrag zur Kostendeckung von Verwaltungsaufwand sowie der Klarstellung der Gebühren für Antragsteller mit und ohne Prüfungsteilnahme.

- zu Buchstabe h: Neuer Kostentatbestand für die durch die zuständige Behörde durchzuführenden Überprüfungen gemäß § 110 (bisherigen § 109) für die Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis. Hierzu gab es bisher keinen Kostentatbestand. Für die Verlängerung wurde bisher nur der Kostentatbestand nach IV 11. als Gebühr erhoben, der nur die Kosten der Ausweis-Neuausstellung deckte.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Zu Abschnitt III Nummer 28:



Bei Durchführung einer Wiederholungsprüfung im Bereich des Technischen Personals entsteht der gleiche Aufwand wie bei der Erstprüfung. Ein gesonderter Gebührentatbestand ist nicht erforderlich. Gebührenerhebung erfolgt unter Abschnitt III Nummer 23 Buchstaben f und g sowie für freigabeberechtigtes Personal unter Abschnitt III Nummer 32 Buchstaben l und m.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Zu Abschnitt III Nummer 32:

- zu Buchstabe f „Kategorie L“: Aufgrund der nun mit Durchführungsverordnung (EU) 2018/1142 eingeführten weiteren Lizenzkategorie L ist die Aufnahme als eigenständiger Kostentatbestand zur Gebührenklarheit erforderlich. Erweiterung der Gebührentatbestände für diese Kategorie durch Aufnahme unter Buchstabe f und entsprechende Verschiebung der anderen Kostentatbestände (Buchstabe g). Da die L-Lizenz stark unterschiedliche Unterausprägungen hat (L1 -Segelflugzeuge / L5 - große Luftschiffe), wird hier ein Gebührenrahmen vorgesehen. Dieser orientiert sich an der Gebührenstruktur /-höhe (Verwaltungsaufwand / Nutzen) der bereits vorhanden anderen Kategorien.

- zu Buchstabe h: Anpassung der Formulierung. Wegfall des direkten Bezuges zur einzelnen Kategorie. Damit ist der Kostentatbestand unabhängig von Änderungen der Kategorie-Bezeichnung bzw. von der Einführung neuer Kategorien. Anpassung der Buchstabenzuordnung bei der Gebührenfestlegung, weil die bisherige Erweiterungsregelung nur die Kategorien A bis C erfasst. Die unter „alle anderen Kategorien“ erteilten Lizenzen (aktuell L-Lizenzen) sind dadurch ohne Erweiterungsgebührentatbestand.

- zu Buchstabe i „Luftfahrzeugmusterberechtigung – Einzelmuster“: Reduzierung des Kostentatbestandes auf die Prüfungen für die Erteilung von Einzelmustern. Die Gebührenspanne ist für die Erteilung und auch für Erweiterungen durch Löschung von Einschränkungen bei Einzelmustern ausreichend. Für die Prüfungen bzgl. der Erteilung oder Änderung von Gruppenberechtigungen wird ein neuer Kostentatbestand eingeführt (Begründung siehe nächster Punkt j).

- zu Buchstabe j „Luftfahrzeugmusterberechtigung – Gruppenberechtigung“: Einführung eines neuen eigenen Kostentatbestandes für die Bearbeitung von Anträgen auf Gruppenmusterberechtigung. Der erhebliche Prüfaufwand für Gruppenberechtigung bei Lizenzen nach Teil-66 erfordert eine andere Gebührenspanne als die bisher vorhandene Gebühr, welche auf Einzelmuster beruhte. Eine Gruppenberechtigung (z.B. full group 3) ist mit umfangreichen Rechten hinsichtlich unterschiedlichster Luftfahrzeugmuster verbunden (ca. das 50-fache gegenüber Einzelmuster). Für die Erteilung dieser Berechtigung sind Prüfungen im Umfang von mehreren Einzelmustern durchzuführen. Die Gebührenspanne ist aufgrund des Verwaltungsaufwandes erforderlich und dem Wert der Berechtigung angemessen. Ein eigenständiger Kostentatbestand ist sachgerecht und ein wesentlicher Beitrag zur klaren Gebührenstruktur.

- zu Buchstabe k „Prüfung eines Antrags auf Anrechnung von Qualifikationen, Prüfung eines Umwandlungsberichtes (Unterabschnitte D und E von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)“: Neuer Kostentatbestand für bisher nicht berücksichtigte Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Anrechnung vorhandener Qualifikation für das erforderliche Grundwissen zur Erteilung einer Lizenz und für die Prüfung von Antragstellern erstellter Umwandlungsberichte für die individuelle Umwandlung von nationalen Qualifikationen. Der Bedarf ergibt sich aus einer erheblich gestiegenen Anzahl von Anträgen und dem erheblich gestiegenen Prüfaufwand, insbesondere zur Anrechnung von Prüfungen.

- zu Buchstabe l „Abnahme einer theoretischen Prüfung (Unterabschnitt C von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)“: Kostentatbestand bisher nicht vorhanden. Die Prüfungen wurden bisher im Rahmen besuchter Lehrgänge nach Teil-147 durch die

entsprechenden Ausbildungsbetriebe durchgeführt. Insbesondere bei Prüfungen für die Erteilung von Musterberechtigungen werden vermehrt Prüfungen direkt bei der zuständigen Behörde abgelegt. Hinzu kommt, dass mit der Einführung der L-Lizenzen durch die Verordnung (EU) 2018/1142 auch die Prüfungen zum Grundwissen bei der Behörde abgelegt werden. Die getrennte Gebühr für die Durchführung von Prüfungen und die Überprüfungen der Lizenzanträge (Abschnitt III Nummer 32 Buchstabe a bis g ist ein Beitrag zur Kostendeckung von Verwaltungsaufwand und eine Klarstellung der Gebühren für Antragsteller mit und ohne Prüfungsteilnahme (Angleichung an die Gebührenstruktur des Luftfahrtpersonals).

- zu Buchstabe m „Abnahme einer praktischen Prüfung (Unterabschnitt C von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)“: Kostentatbestand bisher nicht vorhanden. Die Prüfungen wurden bisher im Rahmen besuchter Lehrgänge nach Teil-147 durch die entsprechenden Ausbildungsbetriebe durchgeführt. Insbesondere bei Prüfungen für die Erteilung von Musterberechtigungen werden vermehrt Prüfungen direkt bei der zuständigen Behörde abgelegt. Hinzu kommt, dass mit der Einführung der L-Lizenzen durch die Verordnung (EU) 2018/1142 auch die Prüfungen zum Grundwissen bei der Behörde abgelegt werden. Die getrennte Gebühr für die Durchführung von Prüfungen und die Überprüfungen der Lizenzanträge (Abschnitt III Nummer 32 Buchstabe a bis g) ist ein Beitrag zur Kostendeckung von Verwaltungsaufwand und eine Klarstellung der Gebühren für Antragsteller mit und ohne Prüfungsteilnahme (Angleichung an die Gebührenstruktur des Luftfahrtpersonals).

- zu Buchstabe n „Verlängerung oder Erneuerung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal (Anhang III (Teil-66), Nr. 66.A.40 und 66.B.120 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)“: Neuer Kostentatbestand für die durchzuführenden Überprüfungen gemäß 66.B.120 durch die zuständige Behörde für die Verlängerung der Gültigkeit einer Lizenz. Hierzu gab es bisher keinen Kostentatbestand. Für die Verlängerung wurde bisher nur der Kostentatbestand nach IV Nummer 11 als Gebühr erhoben, der nur die Kosten der Lizenz-Neuausstellung deckt.

#### **Zu Buchstabe d**

Zu Abschnitt IV:

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Zu Abschnitt IV Nummer 1:

Streichung, da Kostentatbestand aufgrund der neuen Struktur nunmehr unter Abschnitt IV Nummer 11 erfasst wird.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Zu Abschnitt IV Nummer 3:

Streichung, da Kostentatbestand aufgrund der neuen Struktur nunmehr unter Abschnitt IV Nummer 11 erfasst wird.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Zu Abschnitt IV Nummer 11:

Die Formulierung der Kostentatbestände unter den Abschnitt/Nummern IV.1, IV.3 und IV.11 sind für die Erlaubnisse PvL und Lizenzen für freigabeberechtigte Personal unter Berücksichtigung der Tatbestände unter dem Abschnitt III Nummer 23 und Nummer 32 missverständlich. Zur Klarstellung der Gebührenordnung erfolgt eine Zusammenfassung

aller Sachverhalte, die eine (Neu-) Ausstellung des Ausweises/ der Lizenz zur Folge haben.

Nach Anpassung der Kostentatbestände bestimmt sich die Gebührenhöhe für eine Antragsbearbeitung eindeutig aus den Kostentatbeständen „Antragsprüfung“ (Abschnitt III Nummern 23 oder 32) und Erlaubnis- / Lizenzausstellung (Abschnitt IV. Nummer 11). Der Gebührenrahmen orientiert sich an den bisherigen Rahmen der vorhandenen Kostentatbestände, berücksichtigt jedoch mit einer Anpassung des oberen Wertes gestiegene Verwaltungskosten.

#### **Zu Buchstabe e**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Zu Abschnitt VII Nummer 28:

Neuformulierung und Aufteilung des Kostentatbestandes in mehrere Unterpunkte zur besseren Klarheit und Transparenz in Bezug auf die Anforderungen aus Anhang IV (Teil-147) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014. Insbesondere die Amtshandlung der Überwachung der Ausbildungsbetriebe war bisher hier unberücksichtigt.

Zu Buchstabe a: Beinhaltet den bisherigen Kostentatbestand der Genehmigung, Erweiterung und Änderung in Bezug auf die Ausbildungsorganisationen als Gesamtheit.

Zu Buchstabe b: Separater Kostentatbestand bei Ausbildungsbetrieben für Instandhaltungspersonal für die Anerkennung des Führungspersonals. Bezugsnormen: Anhang IV (Teil-147) von Verordnung (EU) Nr. 1321/2014: 147.A.105 Anforderungen an das Personal, §§ 27 und 28 LuftPersV (Antrag, Erteilung und Umfang der Ausbildungserlaubnis).

Zu Buchstabe c: Kostentatbestand bisher nicht separat geführt. Es werden jedoch viele Anträge auf Einzellehrgänge gemäß 66.B.130 in Verbindung mit Anlage III von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und § 105 (bisherige § 110/§ 111) LuftPersV durch Instandhaltungsbetriebe gestellt. Ein eigenständiger Kostentatbestand ist sachgerecht und ein wesentlicher Beitrag zur klaren Gebührenstruktur.

Zu Buchstabe d: Kostentatbestand bisher nicht separat geführt. Es werden jedoch viele Anträge auf die Ausbildung am Arbeitsplatz im Instandhaltungsbetrieb erforderlich bzw. für die erste Luftfahrzeugmustersausbildung, 66.A.45, Buchstabe c gemäß Ziffer 6 von Anlage III von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durch Instandhaltungsbetriebe gestellt. Ein eigenständiger Kostentatbestand ist sachgerecht und ein wesentlicher Beitrag zur klaren Gebührenstruktur.

Zu Buchstabe e: Kostentatbestand bisher nicht separat geführt und nur über § 2 Absatz 2 LuftKostV erfasst. Zur Gebührenklarheit ist ein eigenständiger Kostentatbestand sachgerecht. Bezugsnormen: Anhang IV (Teil-147) von Verordnung (EU) Nr. 1321/2014: 147.A.155 (Verlängerung), 147B.120 (Verlängerungsverfahren); § 31 LuftPersV (Aufsicht über Ausbildungsbetriebe).

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Zu Abschnitt VII, Nummer 31a:

Neuer Kostentatbestand. Wachsender Bedarf und entsprechende Anträge durch Lizenzinhaber machen einen eigenständigen Kostentatbestand sachgerecht.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang III (Teil-66), 66.1 ist der Wechsel der zuständigen Behörde möglich. Aufgrund umfangreicher, über die Zeit gewachsener Li-

zenzumfänge kommt es bei der Anwendung der bisherigen Regelung zu unverhältnismäßig hohen Gebühren.

Die Gebührenerhebung für die Neuerteilung (Wechsel zum LBA) auf Basis des Kostentatbestandes unter Abschnitt III Nummer 32 und für den Widerruf auf Basis von Kostentatbestand Abschnitt VII Nummer 34 (Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung) beim Wechsel zu einer anderen Behörde führt zu völlig überhöhten Gebührenforderungen und entspricht nicht dem Aufwand/Nutzenprinzip. Die Anwendung dieser Kostentatbestände ist für den Bereich der Lizenzen nach Teil-66 nicht sachgerecht. Die festgelegte Gebührenhöhe orientiert sich am Verwaltungsaufwand des Kostentatbestandes Abschnitt VII Nummer 31.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Zu Abschnitt VII Nummer 36:

Neuer Kostentatbestand. Eine Genehmigung von alternativen Nachweisverfahren ist nunmehr mit Anhang Vc und Anhang Vd der Verordnung (EU) 1321/2014 vorgesehen. Diese Alternative Nachweisverfahren werden vom LBA auf Antrag bearbeitet. Der Gebührenrahmen reflektiert sowohl den Aufwand der Behörde bei der Bearbeitung und Prüfung.

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung)**

Zu § 1 Absatz 4:

Berichtigung: Bei der letzten Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) ist bei der Neufassung von § 1 Absatz 4 LuftVZO eine Streichung des Satzes 2 erfolgt, die nicht intendiert war. Diese Berichtigung dient dazu, den ursprünglichen Rechtszustand wiederherzustellen und mögliche Regelungslücken zu schließen.

Erläuterung zu Schleppgeräte für nicht musterzulassungspflichtige Luftsportgeräte (§ 9 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 11 LuftGerPV): Unter einer Prüfung der Schleppgeräte (sog. Starthilfen) für nicht musterzulassungspflichtige Luftsportgeräte (§ 9 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 11 LuftGerPV) fallen: die Winde, die Klinke, die Umlenkrolle, der Startwagen, das Gleitsegelfahrwerk und elektrische Aufstiegshilfen.

### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, weil ein späteres Inkrafttreten für die betroffenen Unternehmen und dem technischen Personal Wettbewerbsnachteile gegenüber Mitbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bedeuten könnte und Luftfahrtbehörden in der Bundesrepublik Deutschland erst mit dem Inkrafttreten Gebühren für die in der Verordnung genannten Amtshandlungen erheben können. Zudem sollen die mit dem Verordnungsentwurf umgesetzten Erleichterungen für die Allgemeine Luftfahrt unmittelbar weitergegeben werden.